

Tarifbestimmungen „Der Sechser“

- Stand 01.08.2016 -

Teil A: Binnenverkehr.....	7
1. Geltungsbereich	7
2. Tarifsystem	9
2.1 Tarifraum	9
2.2 Tarifgebiete	9
2.3 Sonderregelung Heiligabend und Silvester	10
3. Fahrpreise	11
3.1 Preisstufen	11
3.2 Fahrpreisbesonderheiten	13
3.3 Kinder	13
4. Tickets	15
5. Tickets mit beschränkter Fahrtenzahl	16
5.1 EinzelTicket	16
5.2 FahrradTicket Einzel	17
5.3 4er Tickets	17
6. Tickets mit unbeschränkter Fahrtenzahl (Zeittickets).....	19
6.1 Allgemeine Bestimmungen	19
6.2 TagesTickets (ohne Zeitgrenze)	19
6.2.1 Allgemeine Bestimmungen	19
6.2.2 TagesTicket 1 Person	20
6.2.3 TagesTicket 5 Personen	20
6.3 9 Uhr TagesTicket	20
6.3.1 Allgemeine Bestimmungen	20
6.3.2 9 Uhr TagesTicket 1 Person	21
6.3.3 9 Uhr TagesTicket 5 Personen	21
6.4 7 Tage Ticket	21
6.5 MonatsTicket	22
6.5.1 Allgemeine Bestimmungen	22
6.5.2 9 Uhr MonatsTicket	22
6.5.3 FahrradTicket Monat	23
6.6 Sechser-Abo - Jedermann	23
6.6.1 Allgemeine Bestimmungen	23
6.6.2 9-Uhr-Abo	24
6.6.3 Teilnetz-Abo	25

6.6.4	Premium 60plusAbo.....	25
6.6.5	60plusAbo	26
6.7	Sechser-Abo - Großkunden.....	27
6.8	Firmen-Abo	27
6.9	Zeittickets im Ausbildungsverkehr	28
6.9.1	Allgemeine Bestimmungen	28
6.9.2	MonatsTickets für Selbstzahler.....	30
6.9.3	MonatsTickets über Schulträger	32
6.9.4	Schulwegtickets	33
6.9.5	ChillTickets.....	34
6.10	FunTicket/FunAbo	36
7.	Sondertickets.....	38
7.1	Kombi- und Veranstaltungstickets	38
7.2	NachtBus-Tickets.....	38
7.3	Urlaubertickets für 3 Tage und 10 Tage	38
7.4	Semestertickets OWL.....	39
7.5	CityTicket Bielefeld, Detmold, Gütersloh, Herford bzw. Minden 39	
7.6	Sozialtickets	40
8.	Reisegruppen	41
9.	Polizeibeamte	41
10.	Schwerbehinderte Menschen	42
11.	Anerkennung von Schienenfahrkarten.....	42
12.	Benutzung der 1. Wagenklasse	42
12.1	Aufpreiskarten zu Einzel-, 4er- und TagesTickets.....	42
12.2	Aufpreiskarten zu Zeittickets.....	43
13.	Beförderungsentgelte für Sachen und Tiere.....	43
13.1	Unentgeltliche Beförderung	43
13.2	Fahrräder	43
13.3	Unbegleitete Sachen in Omnibussen	44
14.	Sonstige Gebühren und Entgelte	45
14.1	Reinigungs- und Instandsetzungskosten.....	45

14.2	Missbräuchliche Betätigung von Sicherheitseinrichtungen	45
14.3	Erhöhtes Beförderungsentgelt	45
14.4	Zahlungserinnerung	45
14.5	Bearbeitungsentgelt für Fahrpreisbescheinigungen	45
14.6	Bearbeitungsentgelt für erstattungsfähiges Beförderungsentgelt	45
14.7	Aufbewahrungs- und Verwaltungsentgelte für Fundsachen und nicht abgeholtes Bus-Kuriergut	47
	Anlage(n)	48
1.	Übersichtskarte: Tarifraum des Sechсers	48
2.	Verzeichnis der BVO-Linien, auf denen die unter 11. genannten Fahrkarten der Deutschen Bahn AG anerkannt werden	49
3.	Tarifbestimmungen für das Anruf-Sammel-Taxi (AST) und Anruf-Linien-Fahrten (ALF) im Teilverkehrsraum Lippe	49
3.1	Tickets und Zuschlagregelung	49
3.2	Mitnahmeregelung und unentgeltliche Beförderung	50
3.3	Reisegruppen	50
3.4	SchöneFerienTickets NRW und FunTickets	50
3.5	Sonstiges	50
3.6	Nachtanruf-Sammel-Taxi (NAST)	50
3.7	MonatsTickets im Ausbildungsverkehr bzw. Schulwegtickets über Schulwegkostenträger	51
4.	Sozialtickets	51
4.1	Sozialticket Stadt Bielefeld	51
4.2	Sozialticket Stadt Gütersloh	51
4.3	Sozialticket Stadt Löhne	51
4.4	Sozialticket Stadt Bünde	52
4.5	Sozialticket Stadt Enger	52
4.6	Sozialticket Stadt Spenge	52
4.7	WeserWerreTicket	52
5.	Buslinien mit Teilstrecken außerhalb von NRW mit Anerkennung der Pauschalpreistickets des NRW-Tarifs	53
Teil B:	Tarifraum Westfalen / Kragelösungen	54

1. Übergangsregelungen für Fahrten zwischen dem Kooperationsraum 6 (Ostwestfalen-Lippe) und den Kooperationsräumen 4 (Ruhr-Lippe) und 5 (Münsterland)	54
1.1 Anerkennung des „Der Sechser“	54
1.1.1 Geltungsbereich	54
1.1.2 Ausgabe von Fahrausweisen.....	55
1.1.3 Preisstufenübersicht	55
1.1.4 Fahrpreis	55
1.1.5 Beförderungsbedingungen/Tarifbestimmungen.....	56
1.2 Anerkennung des Münsterland-/Ruhr-Lippe-Tarifs	57
1.2.1 Geltungsbereich	57
1.2.2 Ausgabe von Fahrausweisen.....	57
1.2.3 Preisstufenübersicht	58
1.2.4 Anwendung „Der Sechser“.....	59
1.2.5 Fahrpreis	59
1.2.6 Beförderungsbedingungen/Tarifbestimmungen.....	59
2. Übergangsregelungen für Fahrten zwischen dem Tarifraum „Der Sechser“ und dem Tarifraum „Hochstift-Tarif“	60
2.1 Geltungsbereich.....	60
2.2 Tickets/Fahrpreise	60
2.3 Tarifbestimmungen und Beförderungsbedingungen	61
2.4 Fahrgelderstattung.....	61
3. Übergangsregelungen für Fahrten zwischen dem Kooperationsraum 6 (Ostwestfalen-Lippe) und dem Tarifgebiet des „VOS-Plus“	62
3.1 Anerkennung des „Der Sechser“	62
3.1.1 Geltungsbereich	62
3.1.2 Ausgabe von Fahrausweisen.....	62
3.1.3 Preisstufenübersicht	63
3.2 Anerkennung des „VOS-Plus“-Übergangstarifs	64
3.2.1 Geltungsbereich	64
3.2.2 Ausgabe von Fahrausweisen.....	64
3.2.3 Preisstufenübersicht	65
3.3 Fahrpreise.....	65
3.4 Tarifbestimmungen und Beförderungsbedingungen	66
4. Fahrten in Westfalen-Lippe	66
4.1 Geltungsbereich.....	66
4.2 Tickets	66

4.2.1	JobTicket Westfalen.....	66
4.2.2	JobTicket Westfalen plus	67
4.2.3	FunTicket Westfalen	68
4.2.4	FunAbo Westfalen	69
4.3	Fahrpreis.....	69
4.4	Tarifbestimmungen und Beförderungsbedingungen	69
Teil C: Reiseziele in NRW.....		70
1.	NRWPlus-Ticket.....	70
2.	SchönesWochenendeTicket	70

Teil A: Binnenverkehr

Fahrten innerhalb des Tarifraumes des „Sechser“

1. Geltungsbereich

Die Tarifbestimmungen gelten für die Beförderung von Personen, Sachen und Tieren auf allen Linien der folgenden Verkehrsunternehmen, auf denen der ‚Sechser-Tarif‘ angewendet wird:

- BBH BahnBus Hochstift GmbH, Frankfurt Weg 43, 33106 Paderborn
- Bündler Express H. Frentrup GmbH & Co. KG, Südring 91, 32257 Bünde
- BVO Busverkehr Ostwestfalen GmbH, Wilhelm-Bertelsmann-Str. 13a, 33602 Bielefeld
- DB Regio AG, Willi-Becker-Allee 11, 40227 Düsseldorf
- go.on Gesellschaft für Bus- und Schienenverkehr mbH, Niederwall 9, 33602 Bielefeld
- Karl Köhne Omnibusbetriebe GmbH, Am Bahnhof 1, 32699 Extertal
- Keolis Deutschland GmbH & Co. KG, Immermannstraße 65c, 40210 Düsseldorf
- Linke Lemgo GmbH, Am Bauhof 25, 32657 Lemgo
- MKB-MühlenkreisBus GmbH, Karlstraße 48, 32423 Minden
- moBiel GmbH, Otto-Brenner-Straße 242, 33604 Bielefeld
- Nordwestbahn GmbH, Alte Poststr. 9, 49074 Osnabrück
- OVG Omnibusverkehrsgesellschaft Ed. Bollmeyer mbH & Co. KG, Elsemühlenweg 120-130, 32257 Bünde
- SLG Stadtbus Lemgo GmbH, Am Bauhof 25, 32657 Lemgo
- Stadtverkehrsgesellschaft Bünde mbH, Bahnhofstraße 13 + 15, 32257 Bünde
- SVD Stadtverkehr Detmold GmbH, Rosental 13, 32756 Detmold
- Stadtwerke Bad Salzuflen GmbH, Uferstr. 36-44, 32108 Bad Salzuflen

- Stadtwerke Gütersloh GmbH - Verkehrsbetrieb (SWG), Berliner Straße 260, 33330 Gütersloh
- Stadtwerke Lemgo GmbH, Mittelstr. 131-133, 32657 Lemgo
- Stoffregen Bus An- und Vermietung GmbH, In der Lohe 8, 32278 Kirchlengern
- Teutoburger-Wald-Bus Rehm & Söhne GmbH & Co. KG, Rathausstr. 35, 33813 Oerlinghausen
- Transdev Ostwestfalen GmbH, Zeisigstr. 2, 33378 Rheda-Wiedenbrück
- Vogt Reisedienst GmbH, Arminstraße 65a, 32756 Detmold
- W. Wellhausen GmbH & Co. KG, Friedrich-Ebert-Str. 5-9, 32791 Lage
- WestfalenBahn GmbH, Zimmerstr. 8, 33602 Bielefeld

Sie gelten auf den Linien der Eisenbahnverkehrsunternehmen grundsätzlich in allen zuschlagsfreien Nahverkehrszügen in der 2. Wagenklasse. Abweichungen hiervon können im Fahrplan oder durch Aushang bekannt gegeben werden.

2. Tarifsystem

2.1 Tarifraum

Der Tarifraum des ‚Sechser‘ umfasst gemäß Anlage 1 die Bedienungsgebiete der unter Ziffer 1 genannten Verkehrsunternehmen.

2.2 Tarifgebiete

Der Tarifraum des ‚Sechser‘ ist für die Fahrpreisbildung in Tarifgebiete eingeteilt. Jedes Tarifgebiet hat eine namentliche und eine numerische Bezeichnung. Fahrpreisbesonderheiten können bei engen räumlichen Verflechtungen von Tarifgebieten Anwendung finden.

Die Tarifgebiete sind identisch mit den politischen Gemeinden der Kreise Gütersloh, Herford, Minden-Lübbecke, Lippe und der Stadt Bielefeld (Die Ausnahme bildet dabei die Stadt Petershagen, die aufgrund ihrer flächenmäßigen Ausdehnung in zwei Tarifgebiete eingeteilt wurde).

Darüber hinaus kommt der ‚Sechser, ‘ in den folgenden niedersächsischen Tarifgebieten auf den entsprechenden ein- und ausbrechenden Bus-Linien zur Anwendung:

- Dissen/ Bad Rothenfelde
- Neuenkirchen
- Lemförde
- Warmsen
- Jenhorst
- Uchte
- Stolzenau
- Steyerberg
- Leese
- Rehburg-Loccum
- Cammer
- Rinteln
- Bad Pyrmont

In den Tarifgebieten Dissen / Bad Rothenfelde und Rinteln gilt der ‚Sechser‘ außerdem auch auf ein- und ausbrechenden Schienenverkehrslinien.

2.3 Sonderregelung Heiligabend und Silvester

Fallen Heiligabend und Silvester auf einen Werktag, werden sie tariflich wie ein Samstag behandelt. Alle an einem Samstag gültigen tariflichen Sonderregelungen finden entsprechend Anwendung.

3. Fahrpreise

3.1 Preisstufen

Der Berechnung der Fahrpreise liegen die jeweils gültigen und für die politischen Kommunen geltenden Tarifgebietspläne in Verbindung mit der Fahrpreistafel des ‚Sechser‘ zugrunde.

Folgende Preisstufen finden Anwendung:

K = Kurzstrecke

Die Preise für die Kurzstrecke können sich in den einzelnen lokalen Bereichen der Verkehrsgesellschaften unterscheiden.

- In der Stadt Bielefeld und in den Tarifgebieten der Kreise Gütersloh, Herford und Minden-Lübbecke berechtigt ein Kurzstreckenticket zu einer Fahrt über maximal vier Haltestellenabstände auf einer Bus- und Stadtbahnlinie innerhalb eines Tarifgebietes. Ein Umsteigen ist nicht möglich.
Im Stadtbahnparallel- und Schnellbusverkehr sind alle Bus- und Stadtbahnhaltestellen bei der Berechnung der zu befahrenden Haltestellen zu berücksichtigen, unabhängig davon, ob sie von einem Fahrzeug bedient werden oder nicht.
- Im Kreis Lippe werden einige Tarifgebiete in Teiltarifgebiete unterteilt, die als Kurzstrecke bezeichnet werden.

Preisstufe 1

Für Fahrten, die in einem Tarifgebiet beginnen und enden, gilt die Preisstufe 1. Die Fahrpreise der Preisstufe 1 können sich in den einzelnen lokalen Bereichen der Verkehrsgesellschaften unterscheiden.

Wird jedoch zum Erreichen des Zieles ein weiteres Tarifgebiet befahren, so gilt die entsprechende Preisstufe zu diesem Tarifgebiet.

Preisstufe 2 - 7

Für Fahrten von einem Tarifgebiet in ein anderes Tarifgebiet ist der Fahrpreis entsprechend der Darstellung im jeweiligen

Tarifgebietsplan der Preisstufen 2 bis 7 zu zahlen. Dies gilt in der Preisstufe 7 für EinzelTickets und 4er Tickets sowie Schulwegtickets und ChillTickets. Alle weiteren Tickets der Preisstufe 7 haben Netzgültigkeit.

Die Netzgültigkeit für das Sechser-Gesamtnetz umfasst folgende Gebiete:

- a) Stadt Bielefeld, Kreise Gütersloh, Herford, Lippe und Minden-Lübbecke,
- b) in den Tarifgebieten Dissen/Bad Rothenfelde und Rinteln die Nutzung
 - des kompletten Schienenpersonennahverkehrs- sowie
 - des entsprechenden ein- und ausbrechenden Busverkehrsangebotes und
- c) in/von die/den Tarifgebiete/n Bad Pyrmont, Cammer, Jenhorst, Leese, Lemförde, Neuenkirchen, Rehbürg-Loccum, Stolzenau/Steyerberg, Uchte, Warmssen die Nutzung des entsprechenden ein- und ausbrechenden Busverkehrsangebotes.

Die Netzgültigkeit für weitere räumlich differenzierte Netze umfasst folgende Gebiete:

- a) Kreis Gütersloh:
Tarifgebiete Borgholzhausen, Gütersloh, Halle, Harsewinkel, Herzebrock-Clarholz, Langenberg, Rheda-Wiedenbrück, Rietberg, Schloß Holte-Stukenbrock, Steinhagen, Verl, Vermold, Werther sowie im Tarifgebiet Dissen/Bad Rothenfelde die Nutzung des kompletten Schienenpersonennahverkehrs- und des entsprechenden ein- und ausbrechenden Busverkehrsangebotes und im Tarifgebiet Neuenkirchen die Nutzung des entsprechenden ein- und ausbrechenden Busverkehrsangebotes.
- b) Kreis Herford:
Tarifgebiete Bünde, Enger, Herford, Hiddenhausen, Kirchlengern, Löhne, Rödinghausen, Spenge, Vlotho.
- c) Kreis Lippe:
Tarifgebiete Augustdorf, Bad Salzufflen, Barntrup, Blomberg, Detmold, Dörentrup, Extertal, Horn-Bad Meinberg,

Kalletal, Lage, Lemgo, Leopoldshöhe, Lügde, Oerlinghausen, Schieder-Schwalenberg, Schlangen sowie im Tarifgebiet Rinteln die Nutzung des kompletten Schienenpersonennahverkehrs- und des entsprechenden ein- und ausbrechenden Busverkehrsangebotes und im Tarifgebiet Bad Pyrmont die Nutzung des entsprechenden ein- und ausbrechenden Busverkehrsangebotes.

- d) Kreis Minden-Lübbecke:
Tarifgebiete Bad Oeynhausen, Espelkamp, Hille, Hüllhorst, Lübbecke, Minden, Petershagen Nord u. Süd, Porta Westfalica, Preußisch-Oldendorf, Rahden, Stemwede sowie in/von die/den Tarifgebiete/n Cammer, Jenhorst, Leese, Lemförde, Rehburg-Loccum, Stolzenau/Steyerberg, Uchte, Warmsen die Nutzung des entsprechenden ein- und ausbrechenden Busverkehrsangebotes.
- e) Stadt Bielefeld:
Tarifgebiet Bielefeld.

Werden jedoch zum Erreichen des Zieles in den Preisstufen 2 - 6 weitere Tarifgebiete befahren, so ist der Fahrpreis einer entsprechend höheren Preisstufe zu entrichten.

3.2 Fahrpreisbesonderheiten

Bei Fahrten zwischen den letzten beiden und den ersten beiden Haltestellen benachbarter Tarifgebiete gilt die Preisstufe 1.

Diese Fahrpreisbesonderheit gilt nicht auf Schienenstrecken.

Fahrpreisbesonderheiten für Fahrten aus einem Tarifgebiet in einen Teilbereich eines Nachbar-Tarifgebietes sind den jeweiligen Tarifgebietsplänen zu entnehmen.

3.3 Kinder

Bei der Beförderung von Kindern ist durch die Erziehungsberechtigten bzw. die betreuenden Einrichtungen die altersgemäße Begleitung der Kinder sicherzustellen.

1. Kinder unter 6 Jahren werden gemäß 9.1 der Beförderungsbedingungen unentgeltlich befördert sofern es sich nicht um Kindergarten- und Schulverkehre handelt. Bei

Kindergarten- und Schulverkehren ist ein KinderTicket zu lösen.

2. Bei Kindergarten- und Schulreisegruppen zählen 2 Kinder unter 6 Jahren als ein Erwachsener und zahlen den Preis eines KinderTickets der entsprechenden Preisstufe.
3. Für Kinder von 6 bis einschließlich 14 Jahren gelten die in der Fahrpreistafel aufgeführten KinderTicket Preise.

4. Tickets

Tickets des ‚Sechser‘ sind:

Tickets mit beschränkter Fahrtenzahl, und zwar

- EinzelTicket (Definition der Beschränkung hierzu siehe 5.1)
- KinderTicket
- AnschlussTicket
- FahrradTicket Einzel,
- 4er Ticket,
- 4er KinderTicket,
- 4er AnschlussTicket.

Tickets mit unbeschränkter Fahrtenzahl (Zeittickets), und zwar

- TagesTicket 1 Person,
- TagesTicket 5 Personen,
- 9 Uhr TagesTicket 1 Person,
- 9 Uhr TagesTicket 5 Personen,
- 7 Tage Ticket,
- MonatsTicket,
- 9 Uhr MonatsTicket,
- FahrradTicket Monat,
- Sechser-Abo – Jedermann,
- 9-Uhr-Abo – Jedermann,
- Teilnetz-Abo,
- 60plusAbo / Premium 60plusAbo,
- Sechser-Abo - Großkunden,
- 9 Uhr-Abo Großkunden,
- Firmen-Abo,
- MonatsTicket für Selbstzahler,
- MonatsTickets über Schulträger,
- Schulwegticket,
- ChillTicket,
- FunTicket/ FunAbo,

Sondertickets.

Tickets sind nicht übertragbar, soweit sich aus den Tarifbestimmungen nichts anderes ergibt.

Das Trägermedium für Tickets wird durch die Verkehrsunternehmen festgelegt.

5. Tickets mit beschränkter Fahrtenzahl

5.1 EinzelTicket

EinzelTickets berechtigen zu einer einmaligen Fahrt in Richtung auf das Fahrtziel und innerhalb des räumlichen Geltungsbereichs, für den sie gelöst sind.

Umsteigen sowie eine einmalige Fahrtunterbrechung sind erlaubt (Ausnahme: Preisstufe K = Kurzstrecke in der Stadt Bielefeld und den Kreisen Minden-Lübbecke, Herford und Gütersloh). Rück- und Rundfahrten, auch unter Benutzung anderer Linien sind nicht zulässig.

Fahrten mit EinzelTickets müssen einschließlich der Umsteige-/Fahrtunterbrechungszeiten ab dem Zeitpunkt ihrer Entwertung

in der Preisstufe	K LIP	nach 60 Min.
in der Preisstufe	1	nach 90 Min.
in der Preisstufe	2	nach 120 Min.
in den Preisstufen	3 – 4	nach 180 Min.
in den Preisstufen	5 – 7	nach 240 Min.

beendet sein.

Bei Zeitüberschreitungen ist ein neues Ticket zu lösen. Dies gilt nicht bei fahrplan- oder betriebsbedingten Verzögerungen.

In den Tarifgebieten Bielefeld (TG 6000) und Gütersloh (TG 6050) gilt das entsprechende EinzelTicket der Preisstufe 1 BI bzw. 1 GT (abweichend von den Tarifbestimmungen zum EinzelTicket) für alle Fahrten 90 Minuten (einschl. Hin-, Rück- und Rundfahrten). Ist die notwendige Fahrzeit in Richtung auf das Ziel länger als 90 Minuten, so ist für die gesamte Fahrt ein EinzelTicket der Preisstufe 1 BI bzw. 1 GT ausreichend. Diese Regelung kommt analog für 4er Tickets und KinderTickets, 4er KinderTickets und FahrradTickets Einzel zur Anwendung.

Vor einer Tarifänderung erworbene EinzelTickets werden nach der Tarifänderung nicht mehr erstattet. Diese vor einer Tarifänderung gekauften EinzelTickets können gemäß 8.2 der Beförderungsbedingungen bis drei Monate nach dem Stichtag der Tarifänderung genutzt werden. Danach sind sie ungültig. Ein Umtausch dieser EinzelTickets ist bis zu drei Jahre nach Inkrafttreten der jeweiligen Tarifmaßnahme beim verkaufenden Verkehrsunternehmen möglich.

In Bielefeld wird von der moBiel GmbH ein EinzelTicket zum Preis einer Einzelfahrt mit dem 4er Ticket der PS 1 BI über Handy verkauft. Das HandyTicket gilt nur in der StadtBahn und im Bus im Tarifgebiet Bielefeld.

Für den Fahrkartenkauf über das Handy (HandyTicket) gelten zusätzlich und abweichend zu den vorgenannten Bestimmungen die Allgemeinen Geschäftsbedingungen für das HandyTicket, die über das Internet-Kundenportal der moBiel GmbH unter www.moBiel.de eingesehen werden können. Ein Anspruch auf Teilnahme am HandyTicket-Verfahren besteht nicht.

5.2 FahrradTicket Einzel

Für das FahrradTicket Einzel gelten die Bestimmungen für EinzelTickets nach Ziffer 5.1 sinngemäß.

Ein genereller Anspruch auf Beförderung von Sachen und Tieren, die nicht unter Ziffer 13.1 aufgeführt sind und die wegen ihrer Größe und ihres Gewichts nicht als Handgepäck angesehen werden können, besteht nicht.

Solche Sachen und Tiere werden nur dann befördert, wenn das Fahrzeug und die gegebenen Platzverhältnisse in dem Fahrzeug dies zulassen. Die Entscheidung hierüber obliegt im Einzelfall dem Betriebspersonal.

Der Fahrgast hat die mitgeführten Sachen und/oder Tiere selbst unterzubringen und zu beaufsichtigen. Eine Gefährdung und Beschmutzung anderer Fahrgäste und des benutzten Verkehrsmittels muss ausgeschlossen sein.

Im Übrigen gilt Punkt 9.5 der Beförderungsbedingungen.

Als Beförderungsentgelt ist der in der jeweils gültigen Fahrpreistafel unter dem FahrradTicket Einzel festgelegte Preis für die jeweilige Preisstufe zu entrichten.

5.3 4er Tickets

4er Tickets berechtigen zu vier Fahrten innerhalb ihres räumlichen Geltungsbereichs. Sie können bei entsprechender Entwertung von mehreren Personen gleichzeitig benutzt werden. Pro Person und Fahrt wird ein Entwertungsfeld entwertet.

Vor einer Tarifänderung erworbene 4er Tickets werden nach der Tarifänderung nicht mehr erstattet. Diese vor einer Tarifänderung gekauften 4er Tickets können gemäß 8.2 der Be-

förderungsbedingungen bis drei Monate nach dem Stichtag der Tarifänderung genutzt werden. Danach sind sie ungültig. Ein Umtausch dieser 4er Tickets ist bis zu drei Jahre nach Inkrafttreten der jeweiligen Tarifmaßnahme beim verkaufenden Verkehrsunternehmen möglich.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen für EinzelTickets nach Ziffer 5.1 sinngemäß.

6. Tickets mit unbeschränkter Fahrtenzahl (Zeittickets)

6.1 Allgemeine Bestimmungen

Inhaber eines Tickets mit unbeschränkter Fahrtenzahl (Zeitfahrausweis) - ausgenommen TagesTickets und 9 Uhr TagesTickets - müssen

- a) bei Fahrten über die bezahlte Strecke ihres Zeitfahrausweises hinaus unaufgefordert vor Beginn der Weiterfahrt ein neues Ticket von der/dem letzten Haltestelle/Bahnhof des bezahlten Tarifgebiets/der bezahlten Strecke nach den jeweils gültigen Tarifbestimmungen lösen bzw. entwerten,
- b) zur Weiterfahrt über die bezahlte Strecke ihres Zeitfahrausweises hinaus nur ein AnschlussTicket oder 4er AnschlussTicket nach den jeweils gültigen Tarifbestimmungen lösen bzw. entwerten.

Werden Personen im Rahmen der Mitnahmeregelung unentgeltlich mitgenommen, so haben auch sie für die nicht bezahlte Strecke ein AnschlussTicket oder 4er AnschlussTicket nach den jeweils gültigen Tarifbestimmungen zu lösen bzw. zu entwerten. Bei Fahrten in die Gegenrichtung gelten vorstehende Regelungen sinngemäß. Das AnschlussTicket oder ein Entwertungsfeld des 4er AnschlussTickets gilt nur für eine Fahrt und nur in Verbindung mit dem Zeitfahrausweis, zu dem es gelöst wurde.

TagesTickets und 9 Uhr TagesTickets berechtigen nicht zum Lösen eines AnschlussTickets.

Ein Aneinanderreihen von Zeitfahrausweisen als Fahrtberechtigung für Fahrten über ein oder mehrere Tarifgebiet(e) ist nicht möglich.

6.2 TagesTickets (ohne Zeitgrenze)

6.2.1 Allgemeine Bestimmungen

TagesTickets gelten jeweils montags bis freitags bis 03:00 Uhr des folgenden Tages, an Samstagen, Sonn- und gesetzlichen Feiertagen ohne Zeiteinschränkung.

In Bielefeld wird von der moBiel GmbH das TagesTi-

cket auch über Handy verkauft. Das HandyTicket gilt nur in der StadtBahn und im Bus im Tarifgebiet Bielefeld.

Für den Fahrkartenkauf über das Handy (HandyTicket) gelten zusätzlich und abweichend zu den vorgenannten Bestimmungen die Allgemeinen Geschäftsbedingungen für das HandyTicket, die über das Internet-Kundenportal der moBiel GmbH unter www.moBiel.de eingesehen werden können. Ein Anspruch auf Teilnahme am HandyTicket-Verfahren besteht nicht.

6.2.2 TagesTicket 1 Person

Mit dem TagesTicket 1 Person kann innerhalb des Gültigkeitszeitraumes gemäß Ziffer 6.3.1 eine Person die Verkehrsmittel für beliebig viele Fahrten innerhalb des räumlichen Geltungsbereichs benutzen. Zusätzlich ist die Mitnahme von bis zu 3 Kindern bis einschließlich 14 Jahren, davon maximal ein Fahrrad an Stelle eines Kindes, gestattet.

6.2.3 TagesTicket 5 Personen

Mit dem TagesTicket 5 Personen können innerhalb des Gültigkeitszeitraumes gemäß Ziffer 6.3.1 bis zu 5 Personen die Verkehrsmittel für beliebig viele Fahrten innerhalb des räumlichen Geltungsbereichs benutzen. Anstelle von Personen können alternativ auch Fahrräder mitgenommen werden.

6.3 9 Uhr TagesTicket

6.3.1 Allgemeine Bestimmungen

9 Uhr TagesTickets gelten jeweils montags bis freitags von 09:00 bis 03:00 Uhr des folgenden Tages, an Samstagen, Sonn- und gesetzlichen Feiertagen ohne Zeiteinschränkung.

In Bielefeld wird von der moBiel GmbH das 9 Uhr TagesTicket auch über Handy verkauft. Das HandyTicket gilt nur in der StadtBahn und im Bus im Tarifgebiet Bielefeld.

Für den Fahrkartenkauf über das Handy (HandyTi-

cket) gelten zusätzlich und abweichend zu den vorgenannten Bestimmungen die Allgemeinen Geschäftsbedingungen für das HandyTicket, die über das Internet-Kundenportal der moBiel GmbH unter www.moBiel.de eingesehen werden können. Ein Anspruch auf Teilnahme am HandyTicket-Verfahren besteht nicht.

6.3.2 9 Uhr TagesTicket 1 Person

Mit dem 9 Uhr TagesTicket 1 Person kann innerhalb des Gültigkeitszeitraumes gemäß Ziffer 6.3.1 eine Person die Verkehrsmittel für beliebig viele Fahrten innerhalb des räumlichen Geltungsbereichs benutzen. Zusätzlich ist die Mitnahme von bis zu 3 Kindern bis einschließlich 14 Jahren, davon maximal ein Fahrrad an Stelle eines Kindes, gestattet.

6.3.3 9 Uhr TagesTicket 5 Personen

Mit dem 9 Uhr TagesTicket 5 Personen können innerhalb des Gültigkeitszeitraumes gemäß Ziffer 6.3.1 bis zu 5 Personen die Verkehrsmittel für beliebig viele Fahrten innerhalb des räumlichen Geltungsbereichs benutzen. Anstelle von Personen können alternativ auch Fahrräder mitgenommen werden.

6.4 7 Tage Ticket

7 Tage Tickets sind sieben aufeinanderfolgende Kalendertage gültig und können in diesem Zeitraum täglich für beliebig viele Fahrten innerhalb ihres räumlichen Geltungsbereichs benutzt werden.

Die Ausgabestelle trägt in die 7 Tage Tickets die Gültigkeitsdauer, den räumlichen Geltungsbereich mit Kennung und Bezeichnung sowie die entsprechende Preisstufe unter Beachtung möglicher Fahrpreis mildernder Besonderheiten ein.

7 Tage Tickets sind nur gültig, wenn der Inhaber vor der ersten Benutzung seinen Namen, Vornamen und seine Adresse mit Kugelschreiber oder Tinte einträgt und unterschreibt; Name und Vorname sind auszuschreiben.

Der Fahrgast ist verpflichtet, auf Verlangen die rechtmäßige Benutzung des Tickets durch Vorlage eines amtlichen Ausweises und nötigenfalls durch Wiederholung der Unterschrift nachzuweisen.

6.5 MonatsTicket

6.5.1 Allgemeine Bestimmungen

MonatsTickets sind vom 1. eines Kalendermonats bis zum ersten Werktag des folgenden Monats gültig. Ist dieser Werktag ein Samstag, gilt die Ausdehnung bis zum nächstfolgenden Werktag. In diesem Gültigkeitszeitraum können MonatsTickets täglich für beliebig viele Fahrten innerhalb ihres räumlichen Geltungsbereichs benutzt werden.

Die Ausgabestelle trägt in die MonatsTickets die Gültigkeitsdauer, den räumlichen Geltungsbereich mit Kennung und Bezeichnung sowie die entsprechende Preisstufe unter Beachtung möglicher Fahrpreis mildernder Besonderheiten ein.

Bei Änderung des räumlichen Geltungsbereichs wird ein neues MonatsTicket ausgegeben.

MonatsTickets sind übertragbar.

Montags bis freitags nach 19:00 Uhr sowie an Samstagen, Sonn- und gesetzlichen Feiertagen ohne Zeiteinschränkung können mit dem MonatsTicket der Inhaber und bis zu 4 weitere Personen, insgesamt maximal zwei Personen ab 15 Jahren, die Verkehrsmittel für beliebig viele Fahrten innerhalb des räumlichen Geltungsbereichs benutzen. Anstelle von Personen können alternativ auch Fahrräder mitgenommen werden.

6.5.2 9 Uhr MonatsTicket

9 Uhr MonatsTickets gelten montags bis freitags von 09:00 Uhr bis 03:00 Uhr des folgenden Tages, an Samstagen sowie Sonn- und gesetzlichen Feiertagen ohne Zeiteinschränkung.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen für MonatsTickets gemäß Ziffer 6.5.1

6.5.3 FahrradTicket Monat

Für die Gültigkeitsdauer und den räumlichen Geltungsbereich des FahrradTickets Monat gelten die Bestimmungen für MonatsTickets gemäß Ziffer 6.5.1.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen für die FahrradTickets Einzel nach Ziffer 5.2 sinngemäß.

6.6 Sechser-Abo - Jedermann

6.6.1 Allgemeine Bestimmungen

Sechser-Abos werden wahlweise als übertragbare oder persönliche Tickets angeboten. Persönliche MonatsTickets im Abonnement sind nicht übertragbar und werden auf die Person des Vertragspartners ausgestellt sowie namentlich gekennzeichnet.

Sie sind vom 1. eines Kalendermonats bis zum ersten Werktag des folgenden Monats gültig. Ist dieser Werktag ein Samstag, gilt die Ausdehnung bis zum nächstfolgenden Werktag. In diesem Gültigkeitszeitraum können MonatsTickets täglich für beliebig viele Fahrten innerhalb ihres räumlichen Geltungsbereichs benutzt werden.

Montags bis freitags nach 19:00 Uhr sowie an Samstagen, Sonn- und gesetzlichen Feiertagen ohne Zeiteinschränkung können mit dem Sechser-Abo bis zu 5 Personen, maximal zwei Personen ab 15 Jahren, die Verkehrsmittel für beliebig viele Fahrten innerhalb des räumlichen Geltungsbereichs benutzen. Anstelle von Personen können alternativ auch Fahrräder mitgenommen werden.

Einige Verkehrsunternehmen gewähren Inhabern von Sechser-Abos Vorteile bei der Nutzung des Nachtbusses. Diese werden in den entsprechenden Nachtbus-Informationen aufgeführt. Die Nachtbus-Angebote sind nicht Bestandteil des Sechser-Tarifs.

Das Sechser-Abo ist mindestens zwölf aufeinanderfolgende Monate abzunehmen und verlängert sich, wenn es nicht gekündigt wird, automatisch von Monat zu Monat um einen Monat. Die ausgegebenen MonatsTickets gelten uneingeschränkt an allen Tagen dieses Zeitabschnittes.

Die Ausgabestelle trägt in die MonatsTickets die Gültigkeitsdauer, eine namentliche Kennzeichnung bei persönlichen Abos, den räumlichen Geltungsbereich mit Kennung und Bezeichnung sowie die entsprechende Preisstufe unter Beachtung möglicher Fahrpreis mildernder Besonderheiten ein.

Bei Änderung des räumlichen Geltungsbereiches wird ein neues MonatsTicket ausgegeben.

MonatsTickets werden im Abonnement ausgegeben, wenn ein Verkehrsunternehmen des Tarifraums (siehe Ziffer 2.1) mit einem hierfür vorgesehenen Vordruck ermächtigt wird, das jeweilige Fahrgeld monatlich oder jährlich im Voraus bis auf weiteres vom Girokonto abzubuchen.

Für verlorene übertragbare MonatsTickets wird kein Ersatz geleistet. Bei persönlichen MonatsTickets im Abonnement wird für die Ausstellung einer Zweitschrift bei Verlust ein Bearbeitungsentgelt in Höhe des Preises eines EinzelTickets der Preisstufe 4 erhoben.

Erstattungen von Beförderungsentgelten wegen Nichtausnutzung sind nicht möglich.

Weitere Einzelheiten regeln die jeweils gültigen Abonnement-Bedingungen.

6.6.2 9-Uhr-Abo

Das Sechser-Abo wird zusätzlich auch als 9-Uhr-Abo ausgegeben.

Hierbei gelten die 9 Uhr MonatsTickets montags bis freitags von 09:00 Uhr bis 03:00 Uhr des folgenden

Tages, an Samstagen sowie Sonn- und gesetzlichen Feiertagen ohne Zeiteinschränkung.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen für Sechser-Abos gemäß Ziffer 6.6.1.

6.6.3 Teilnetz-Abo

Das Sechser-Abo wird nicht nur für bestimmte Strecken, sondern zusätzlich auch für bestimmte, nachfolgende Bereiche (Teilnetze) ausgegeben:

1. Teilnetz „Bielefeld + Umgebung“:
Bielefeld (Definition siehe 3.1) und alle direkt angrenzenden Städte und Gemeinden.
2. Teilnetz „Gütersloh + Bielefeld“:
Kreis Gütersloh (Definition siehe 3.1) und Stadt Bielefeld (Definition siehe 3.1).
3. Teilnetz „Herford + Bielefeld“:
Kreis Herford (Definition siehe 3.1), Bielefeld (Definition siehe 3.1), Bad Oeynhausen und Bad Salzuflen.
4. Teilnetz „Lippe“:
Kreis Lippe (Definition siehe 3.1).
5. Teilnetz „Lippe + Bielefeld“:
Teile des Kreises Lippe (Augustdorf, Bad Salzuflen, Detmold, Kalletal, Lage, Lemgo, Leopoldshöhe und Oerlinghausen), Bielefeld und Herford.
6. Teilnetz „Minden-Lübbecke“:
Kreis Minden-Lübbecke (Definition siehe 3.1), Bünde, Kirchlengern, Löhne und Rodinghausen.

Teilnetz-Abos werden nicht als 9-Uhr-Abos ausgegeben.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen für Sechser-Abos gemäß Ziffer 6.6.1.

6.6.4 Premium 60plusAbo

Das Premium 60plusAbo wird nur in der Preisstufe 1 BI im Tarifgebiet Bielefeld angeboten.

Das Premium 60plusAbo gilt nur für Personen ab sechzig Jahren.

Das Premium 60plusAbo ist ein nicht personalisiertes Ticket und übertragbar auf Personen ab sechzig Jahren.

Der Fahrgast ist verpflichtet, auf Verlangen die rechtmäßige Benutzung des Tickets durch Vorlage eines amtlichen Ausweises nachzuweisen.

Es beinhaltet als Zusatznutzen die Möglichkeit zur ganztägigen Mitnahme einer Begleitperson beliebigen Alters.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen für die Sechser-Abos gemäß Ziffer 6.6.1.

6.6.5 60plusAbo

Das 60plusAbo gilt nur für Personen ab sechzig Jahren.

Abweichend von 6.5.1 gilt das 60plusAbo montags bis freitags ab 08.00 Uhr bis 03:00 Uhr des folgenden Tages, an Samstagen, Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen in NRW ohne Zeiteinschränkung.

Das 60plusAbo ist ein persönliches Ticket und nicht auf andere Personen übertragbar.

Abweichend von 6.5.1 können keine weiteren Personen oder Fahrräder mitgenommen werden.

Der Fahrgast ist verpflichtet, auf Verlangen die rechtmäßige Benutzung des Tickets durch Vorlage eines amtlichen Ausweises nachzuweisen.

Abweichend von 6.5.1 ist das 60plusAbo mindestens drei aufeinanderfolgende Monate abzunehmen und verlängert sich, wenn es nicht gekündigt wird, automatisch von Monat zu Monat um einen Monat.

Angeboten wird das 60plusAbo für folgende Netze:

- Sechser Gesamtnetz (Definition siehe 3.1),
- Kreis Gütersloh (Definition siehe 3.1),
- Kreis Minden-Lübbecke und Kreis Herford (Definition siehe 3.1),
- Kreis Lippe (Definition siehe 3.1).

Die Kombination des 60plusAbo für das Sechser Gesamtnetz mit den netzweiten Seniorenangeboten der Nachbararife Hochstift, Münsterland und Ruhr-

Lippe ist zulässig.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen für die Sechser-Abos gemäß Ziffer 6.6.1 mit Ausnahme der Jahresvorauszahlung.

6.7 Sechser-Abo - Großkunden

Großkunden, die sich vertraglich verpflichten, für einen Zeitraum von mindestens 12 Monaten MonatsTickets im Abonnement zu bestellen, erhalten nachfolgend aufgeführten Rabatt auf den Preis des hier ausgegebenen Sechser-Abos:

Stückzahl ab	Rabatt
50	5 %
100	10 %

Einige Verkehrsunternehmen gewähren Inhabern von Sechser-Abos Vorteile bei der Nutzung des Nachtbusses. Diese werden in den entsprechenden Nachtbus-Informationen aufgeführt. Die Nachtbus-Angebote sind nicht Bestandteil des Sechser-Tarifs.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen für die Sechser-Abos gemäß Ziffer 6.6.

6.8 Firmen-Abo

Arbeitgeber, die für mindestens 20% ihrer Belegschaft MonatsTickets für einen Zeitraum von wenigstens 3 Monaten bestellen, erhalten das Firmen-Abo auf der Basis der entsprechenden Preisstufen gemäß der jeweils gültigen Fahrpreistafel. Die Mindestabnahme wird für Unternehmen mit einer Belegschaft von unter 100 Arbeitnehmern auf 20 Stück festgesetzt. Freifahrtberechtigte Schwerbehinderte werden bei der Mindestabnahme angerechnet.

Firmen-Abos beinhalten keine Mitnahmemöglichkeit.

Die Ausgabestelle trägt in die MonatsTickets die Gültigkeitsdauer, den räumlichen Geltungsbereich mit Kennung und Bezeichnung sowie die entsprechende Preisstufe unter Beachtung möglicher Fahrpreis mildernder Besonderheiten ein. Bei Änderung des räumlichen Geltungsbereiches wird ein

neues MonatsTicket ausgegeben.

Sie sind auf die Person des Firmenmitarbeiters ausgestellt und nur gültig, wenn der Inhaber vor der ersten Benutzung seinen Namen, Vornamen und seine Adresse mit Kugelschreiber oder Tinte einträgt und unterschreibt; Name und Vorname sind auszuschreiben.

Der Fahrgast ist verpflichtet, auf Verlangen die rechtmäßige Benutzung des Tickets durch Vorlage eines amtlichen Ausweises und nötigenfalls durch Wiederholung der Unterschrift nachzuweisen.

Für verlorene MonatsTickets wird kein Ersatz geleistet.

Einige Verkehrsunternehmen gewähren Inhabern von Firmen-Abos Vorteile bei der Nutzung des Nachtbusses. Diese werden in den entsprechenden Nachtbus-Informationen aufgeführt. Die Nachtbus-Angebote sind nicht Bestandteil des Sechser-Tarifs.

6.9 Zeittickets im Ausbildungsverkehr

6.9.1 Allgemeine Bestimmungen

Für MonatsTickets im Ausbildungsverkehr gelten die Bestimmungen für MonatsTickets gemäß Ziffer 6.5. mit Ausnahme der Mitnahmeregelung und der Übertragbarkeit.

Zur Benutzung von MonatsTickets im Ausbildungsverkehr sind nachstehende Personen im Sinne von § 45a PBefG berechtigt:

1. Schulpflichtige Personen bis einschließlich 14 Jahren;
2. Personen ab 15 Jahren:
 - a) Schüler und Studenten öffentlicher, staatlich genehmigter oder staatlich anerkannter privater
 - allgemeinbildender Schulen,
 - berufsbildender Schulen,
 - Einrichtungen des zweiten Bildungsweges,
 - Hochschulen, Akademien, mit Ausnah-

me der Verwaltungsakademien, Volkshochschulen und Landvolkshochschulen;

- b) Personen, die private Schulen oder sonstige Bildungseinrichtungen, die nicht unter Buchstabe a) fallen, besuchen, sofern sie aufgrund des Besuchs dieser Schulen oder Bildungseinrichtungen von der Berufsschulpflicht befreit sind oder sofern der Besuch dieser Schulen und sonstigen privaten Bildungseinrichtungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz förderungsfähig ist;
- c) Personen, die an einer Volkshochschule oder an einer anderen Einrichtung der Weiterbildung Kurse zum nachträglichen Erwerb des Hauptschul- oder Realschulabschlusses besuchen;
- d) Personen, die in einem Berufsausbildungsverhältnis im Sinne des Berufsbildungsgesetzes oder in einem anderen Vertragsverhältnis im Sinne des § 26 des Berufsbildungsgesetzes stehen, sowie Personen, die in einer Einrichtung außerhalb der betrieblichen Berufsausbildung im Sinne des § 43 Abs. 2 des Berufsbildungsgesetzes, § 36 Abs. 2 der Handwerksordnung ausgebildet werden;
- e) Personen, die einen staatlich anerkannten Berufsvorbereitungslehrgang besuchen;
- f) Praktikanten und Volontäre, sofern die Ableistung eines Praktikums oder Volontariats vor, während oder im Anschluss an eine staatlich geregelte Ausbildung, oder ein Studium an einer Hochschule nach den für Ausbildung und Studium geltenden Bestim-

mungen vorgesehen ist;

- g) Beamtenanwärter des einfachen und mittleren Dienstes sowie Praktikanten und Personen, die durch Besuch eines Verwaltungslehrganges die Qualifikation für die Zulassung als Beamtenanwärter des einfachen oder mittleren Dienstes erst erwerben müssen, sofern sie keinen Fahrtkostenersatz von der Verwaltung erhalten;
- h) Teilnehmer an einem freiwilligen sozialen Jahr oder an einem freiwilligen Ökologischen Jahr sowie Teilnehmer am Bundesfreiwilligendienst oder vergleichbaren sozialen Diensten

6.9.2 MonatsTickets für Selbstzahler

MonatsTickets des Ausbildungsverkehrs für selbstzahlende Personen bestehen aus der Kundenkarte und dem dazugehörigen MonatsTicket. Beide gemeinsam bilden das Zeitticket. Sie sind auf die Person des Inhabers ausgestellt und nicht übertragbar. An die unter Ziffer 6.9.1 Punkt 1. und 2. aufgeführten selbstzahlenden Personen werden Kundenkarten ausgegeben; an die unter Ziffer 6.9.1 Punkt 2. aufgeführten Personen jedoch nur gegen Vorlage eines Berechtigungsnachweises.

- a) **Bestellung der Kundenkarte:**
Die Kundenkarte wird bei Nachweis der unter Ziffer 6.9.1 beschriebenen Voraussetzungen unentgeltlich ausgestellt. Bestellvordrucke sind bei den Verkehrsgesellschaften/-unternehmen erhältlich.
Die Kundenkarte ist mit Ablauf der durch die Ausgabestelle eingetragenen Gültigkeitsdauer erneut zu beantragen bzw. zu verlängern. Hierzu ist ggf. ein neuer Berechtigungsnachweis vorzulegen.

- b) Räumlicher Geltungsbereich:
Die Ausgabestelle trägt in die Kundenkarte den räumlichen Geltungsbereich (von Wohnort/ständiger Aufenthaltsort nach Ausbildungsort) mit Kennung und Bezeichnung sowie die entsprechende Preisstufe unter Beachtung möglicher Fahrpreis mildernder Besonderheiten ein.
Bei Änderung des räumlichen Geltungsbereichs wird eine neue Kundenkarte ausgegeben.
- c) Unterschrift:
Kundenkarten sind nur gültig, wenn der Inhaber vor der ersten Benutzung seinen Namen, Vornamen und seine Adresse mit Tinte oder Kugelschreiber einträgt und unterschreibt; Name und Vorname sind auszusprechen.
Der Fahrgast ist verpflichtet, auf Verlangen die rechtmäßige Benutzung des Tickets durch Vorlage eines geeigneten Lichtbildausweises (z.B. Personalausweis, Schülerschein o. ä.) und nötigenfalls durch Wiederholung der Unterschrift nachzuweisen.
- d) MonatsTickets für Selbstzahler:
MonatsTickets für Selbstzahler können gegen Vorlage einer von einem Verkehrsunternehmen oder von der Geschäftsstelle einer Verkehrsgesellschaft ausgegebenen Kundenkarte erworben werden.
Sie sind nur gültig, wenn der Inhaber vor der ersten Benutzung die Nummer seiner Kundenkarte mit Tinte oder Kugelschreiber deutlich darauf überträgt.
Die Angaben auf der Kundenkarte und dem dazugehörigen MonatsTicket müssen hinsichtlich der Relation und der Preisstufe übereinstimmen.
Für abhanden gekommene MonatsTickets wird kein Ersatz geleistet.

6.9.3 MonatsTickets über Schulträger

Wird ein Schülermonatsticket vom sog. Schulwegkostenträger bezogen, wird keine Kundenkarte ausgestellt.

Die unter Ziffer 6.9.1 Punkt 1. und 2. aufgeführten, berechtigten Personen erhalten lediglich MonatsTickets für den beantragten Zeitraum.

Die MonatsTickets sind auf die Person des Inhabers ausgestellt und nicht übertragbar. Name, Vorname und Adresse des Inhabers werden von der Ausgabestelle eingetragen.

Die Ausgabestelle trägt in das MonatsTicket außerdem den räumlichen Geltungsbereich (von Wohnort/ständiger Aufenthaltsort nach Ausbildungsort) mit Kennung und Bezeichnung sowie die entsprechende Preisstufe unter Beachtung möglicher Fahrpreis mildernder Besonderheiten ein.

Bei Änderung des räumlichen Geltungsbereichs wird ein neues MonatsTicket ausgegeben.

Die MonatsTickets sind nur gültig, wenn sie vom Inhaber vor der ersten Benutzung mit Tinte oder Kugelschreiber unterschrieben werden; Name und Vorname sind auszusprechen.

Der Fahrgast ist verpflichtet, auf Verlangen die rechtmäßige Benutzung des Tickets durch Vorlage eines geeigneten Lichtbildausweises (z.B. Personalausweis, Schülerausweis o. ä.) und nötigenfalls durch Wiederholung der Unterschrift nachzuweisen.

Ein Verlust des Tickets muss schriftlich angezeigt werden. Für die Ausstellung von Ersatztickets wird ein Bearbeitungsentgelt in Höhe des Preises eines EinzelTickets der Preisstufe 4 – je nachgedrucktem Ticket – erhoben. Pro Schuljahr werden maximal drei Ersatzausstellungen vorgenommen, wobei aus Kulanzgründen nach einer Einzelfallprüfung hiervon abgewichen werden kann. Bei Wiederauffinden der ursprünglich ausgestellten Tickets sind diese unverzüglich zurückzugeben.

6.9.4 Schulwegtickets

Schulwegtickets können nur von Schulträgern mit Sitz in NRW erworben werden.

Zur Benutzung des Schulwegtickets ist der unter Ziffer 6.9.1 genannte Personenkreis berechtigt. Es besteht aus MonatsTickets und wird haltestellen-/bahnhofsbezogen für ein ganzes Schuljahr ausgegeben.

Es berechtigt zu Fahrten an Schultagen und zwar montags bis freitags von Betriebsbeginn bis 19:00 Uhr sowie samstags bis 15:00 Uhr auf dem direkten oder schnellstmöglichen Weg zwischen der/dem nächsten Haltestelle/Bahnhof der Wohnung und der/dem nächsten Haltestelle/Bahnhof der Schule.

In Verbindung mit einem FunTicket/FunAbo, dessen Gültigkeitsbereich (Tarifgebiet oder Gesamtnetz) den auf dem Schulwegticket angegebenen Gültigkeitsbereich abdeckt, wird das Schulwegticket zum Monats-Ticket im Ausbildungsverkehr mit dem entsprechenden Gültigkeitsbereich ohne Zeit- und Haltestellenbeschränkung.

An Sonn- und gesetzlichen Feiertagen und während der Schulferien in NRW haben Schulwegtickets keine Gültigkeit.

Lehrplanmäßige Fahrten zur Schule, die räumlich oder zeitlich von den oben genannten Bedingungen abweichen, können mit dem Schulwegticket gegen Vorlage einer von der Schule ausgestellten gesonderten Bescheinigung durchgeführt werden. Diese Bescheinigung berechtigt nur in Verbindung mit dem gültigem Schulwegticket zur Fahrt in dem/den dazugehörigen Tarifgebiet/en.

Wird das Schulwegticket nicht das gesamte Schuljahr genutzt und die entsprechenden MonatsTickets liegen vor Beginn der Gültigkeit der jeweiligen Verkehrsgesellschaft vor, werden dem Schulträger lediglich die bereits genutzten Monate in Rechnung gestellt.

Schulwegtickets sind auf die Person des Inhabers ausgestellt und nicht übertragbar. Name, Vorname

und Adresse des Inhabers werden von der Ausgabestelle eingetragen.

Die Ausgabestelle trägt in das Schulwegticket außerdem den räumlichen Geltungsbereich mit Kennung und Bezeichnung sowie die entsprechende Preisstufe unter Beachtung möglicher Fahrpreis mildernder Besonderheiten ein.

Bei Änderung des räumlichen Geltungsbereichs wird ein neues Schulwegticket ausgegeben.

Sie sind nur gültig, wenn sie vom Inhaber vor der ersten Benutzung mit Tinte oder Kugelschreiber unterschrieben werden; Name und Vorname sind auszusprechen.

Der Fahrgast ist verpflichtet, auf Verlangen die rechtmäßige Benutzung des Tickets durch Vorlage eines amtlichen Ausweises und nötigenfalls durch Wiederholung der Unterschrift nachzuweisen.

Ein Verlust des Tickets muss schriftlich angezeigt werden. Für die Ausstellung von Ersatztickets wird ein Bearbeitungsentgelt in Höhe des Preises eines EinzelTickets der Preisstufe 4 – je nachgedrucktem Ticket – erhoben. Pro Schuljahr werden maximal drei Ersatzausstellungen vorgenommen, wobei aus Kulanzgründen nach einer Einzelfallprüfung hiervon abgewichen werden kann. Bei Wiederauffinden der ursprünglich ausgestellten Tickets sind diese unverzüglich zurückzugeben.

6.9.5 ChillTickets

ChillTickets können nur von Schulträgern mit Sitz in NRW für Binnenrelationen in den Kreisen Minden-Lübbecke und Herford erworben werden.

Zur Benutzung des ChillTickets ist der unter Ziffer 6.9.1 genannte Personenkreis berechtigt. Es besteht aus MonatsTickets und wird haltestellen-/bahnhofsbezogen für ein ganzes Schuljahr ausgegeben.

Es berechtigt zu Fahrten an Schultagen und zwar montags bis freitags von Betriebsbeginn bis 19:00 Uhr sowie samstags bis 15:00 Uhr auf dem direkten oder schnellstmöglichen Weg zwischen der/dem

nächsten Haltestelle/Bahnhof der Wohnung und der/dem nächsten Haltestelle/Bahnhof der Schule.

In Verbindung mit einem FunTicket/FunAbo, dessen Gültigkeitsbereich (Regio MLH oder Gesamtnetz) den auf dem ChillTicket angegebenen Gültigkeitsbereich abdeckt, wird das ChillTicket zum MonatsTicket im Ausbildungsverkehr mit dem entsprechenden Gültigkeitsbereich ohne Zeit- und Haltestellenbeschränkung.

Lehrplanmäßige Fahrten zur Schule, die räumlich oder zeitlich von den oben genannten Bedingungen abweichen, können mit dem ChillTicket gegen Vorlage einer von der Schule ausgestellten gesonderten Bescheinigung durchgeführt werden. Diese Bescheinigung berechtigt nur in Verbindung mit dem gültigem ChillTicket zur Fahrt in dem/den dazugehörigen Tarifgebiet/en.

Zusätzlich gilt das ChillTicket montags bis freitags ab 14:00 Uhr sowie an Samstagen, Sonntagen, gesetzlichen Feier- und Ferientagen in NRW ohne Zeitbeschränkung für beliebige Fahrten innerhalb des jeweiligen wohnortspezifischen Teilraumes.

Teilraum I: Spenge, Enger, Herford, Hiddenhausen und Vlotho.

Teilraum II: Rödinghausen, Bünde, Kirchlingern, Löhne und Bad Oeynhausen.

Teilraum III: Stemwede, Rahden, Espelkamp, Preußisch-Oldendorf, Lübbecke und Hüllhorst.

Teilraum IV: Hille, Petershagen, Minden und Porta Westfalica sowie Cammer (für Transitfahrten).

Wird das ChillTicket nicht das gesamte Schuljahr genutzt und die entsprechenden MonatsTickets liegen vor Beginn der Gültigkeit der jeweiligen Verkehrsgesellschaft vor, werden dem Schulträger lediglich die bereits genutzten Monate in Rechnung gestellt.

ChillTickets sind auf die Person des Inhabers ausgestellt und nicht übertragbar. Name, Vorname und Adresse des Inhabers werden von der Ausgabestelle eingetragen.

Die Ausgabestelle trägt in das ChillTicket außerdem

den räumlichen Geltungsbereich mit Kennung und Bezeichnung sowie die entsprechende Preisstufe unter Beachtung möglicher Fahrpreis mildernder Besonderheiten ein.

Bei Änderung des räumlichen Geltungsbereichs wird ein neues ChillTicket ausgegeben.

Sie sind nur gültig, wenn sie vom Inhaber vor der ersten Benutzung mit Tinte oder Kugelschreiber unterschrieben werden; Name und Vorname sind auszusprechen.

Der Fahrgast ist verpflichtet, auf Verlangen die rechtmäßige Benutzung des Tickets durch Vorlage eines amtlichen Ausweises und nötigenfalls durch Wiederholung der Unterschrift nachzuweisen.

Ein Verlust des Tickets muss schriftlich angezeigt werden. Für die Ausstellung von Ersatztickets wird ein Bearbeitungsentgelt in Höhe des Preises eines EinzelTickets der Preisstufe 4 – je nachgedrucktem Ticket – erhoben. Pro Schuljahr werden maximal drei Ersatzausstellungen vorgenommen, wobei aus Kulanzgründen nach einer Einzelfallprüfung hiervon abgewichen werden kann. Bei Wiederauffinden der ursprünglich ausgestellten Tickets sind diese unverzüglich zurückzugeben.

6.10 FunTicket/FunAbo

FunTickets/FunAbos gelten montags bis freitags ab 14:00 Uhr, an Samstagen, Sonn- und gesetzlichen Feiertagen sowie an Ferientagen in NRW und Rosenmontagen ohne Zeiteinschränkung.

Zur Benutzung des FunTickets/FunAbos sind Personen bis zum Ende des Monats, in dem ihr 21. Geburtstag erreicht wird, befugt.

Sie berechtigen im bezeichneten Monat zu beliebig vielen Fahrten innerhalb eines bezeichneten Geltungsbereichs

- 1) eines bestimmten Tarifgebietes in den Kreisen Gütersloh und Lippe sowie im Stadtgebiet Bielefeld (Definition siehe 3.1)
- 2) im Gesamtgebiet der Kreise Minden-Lübbecke und Herford (Definition siehe 3.1) als sogenanntes Fun-

- 3) Ticket Regio MLH / FunAbo Regio MLH
im Gesamtnetz des „Sechser“ (Definition siehe 3.1)
mit Gültigkeit der Preisstufe 7.

Sie berechtigen nicht zu Fahrten von und zur Ausbildungs- bzw. Arbeitsstätte.

Das FunTicket/FunAbo der PS 1 Bielefeld berechtigt zur Nutzung des Nachtbusses innerhalb des Stadtgebietes Bielefeld. Das FunTicket Regio MLH/FunAbo Regio MLH berechtigt zur Nutzung der Bielefelder Nachtbuslinien N8 und N12 sowie der Discobusse in den Kreisen Herford und Minden-Lübbecke.

Die Ausgabestelle trägt in die FunTickets/Fun Abos die Gültigkeitsdauer, den räumlichen Geltungsbereich mit Kennung und Bezeichnung sowie die entsprechende Preisstufe ein. Bei Änderung des räumlichen Geltungsbereichs wird ein neues FunTicket/FunAbo ausgegeben. FunTickets sind nur gültig, wenn der Inhaber vor der ersten Benutzung seinen Namen, Vornamen und seine Adresse mit Kugelschreiber oder Tinte einträgt und unterschreibt; Name und Vorname sind auszuschreiben. Bei FunAbos trägt die ausgebende Stelle Namen und Vornamen ein.

Der Fahrgast ist verpflichtet, auf Verlangen die rechtmäßige Benutzung des Tickets durch Vorlage eines amtlichen Ausweises und nötigenfalls durch Wiederholung der Unterschrift (nur FunTicket) nachzuweisen.

Bei Fahrten in die benachbarten Tarifräume Münsterland/Ruhr-Lippe sowie Hochstift ist die Kombination der jeweils netzgültigen FunTickets/FunAbos als Fahrausweis zulässig.

Das FunAbo ist mindestens zwölf aufeinanderfolgende Monate abzunehmen und verlängert sich, wenn es nicht gekündigt wird, automatisch von Monat zu Monat um einen Monat. Abweichend hiervon endet der Bezug des FunAbos nach dem Monat, in dem der 21. Geburtstag erreicht wird. Sollte sich der Inhaber des FunAbos zu diesem Zeitpunkt noch in der Mindestvertragslaufzeit befinden, endet diese ohne Nachberechnung. Die ausgegebenen MonatsTickets gelten uneingeschränkt an allen Tagen dieses Zeitabschnittes.

7. Sondertickets

7.1 Kombi- und Veranstaltungstickets

Bei Konzerten, Kongressen, Tagungen, Kundgebungen oder ähnlichen Anlässen können nach Absprache mit dem jeweiligen Veranstalter Eintritts- bzw. Tagungs- oder Teilnehmerkarten als Tickets anerkannt werden. Die Preisbildung basiert auf der jeweils gültigen Fahrpreistafel.

Kombi- und Veranstaltungstickets sind zeitlich und räumlich begrenzt gültig.

7.2 NachtBus-Tickets

Für Fahrten mit dem NachtBus gilt ausschließlich das NachtBus-Ticket.

Bei Vorlage eines zeitlich und räumlich gültigen Sechser-, 9-Uhr-, Teilnetz-, (Premium) 60plus-, Großkunden- oder Firmen-Abos (innerhalb des Kreises Lippe bei Vorlage eines zeitlich und räumlich gültigen Zeittickets) reduziert sich der Preis. Die Höhe des Preisnachlasses wird in der jeweils gültigen, gesonderten Anlage „Preise NachtBus“ festgelegt.

Die Anerkennung von FunTickets/FunAbos ist unter Punkt 6.10 aufgeführt.

In Bielefeld wird von der moBiel GmbH das NachtBus-Ticket für die Bielefelder NachtBus-Linien auch über Handy verkauft.

Für den Fahrkartenkauf über das Handy (HandyTicket) gelten zusätzlich und abweichend zu den vorgenannten Bestimmungen die Allgemeinen Geschäftsbedingungen für das HandyTicket, die über das Internet-Kundenportal der moBiel GmbH unter www.moBiel.de eingesehen werden können. Ein Anspruch auf Teilnahme am HandyTicket-Verfahren besteht nicht.

7.3 Urlaubertickets für 3 Tage und 10 Tage

Urlaubertickets werden entweder für 3 Tage oder für 10 Tage im Vorverkauf (Verkehrsämter u. Vorverkaufsstellen) bewertet ausgegeben. Der Nachweis der Berechtigung zum Erwerb eines Urlaubertickets ist gebunden an eine gültige, innerhalb des Kreises Lippe ausgegebene Gäste- bzw. Kur-

karte.

Mit dem Urlauberticket können innerhalb des Gültigkeitszeitraumes bis zu 5 Personen, maximal 2 Personen ab 15 Jahren, die Verkehrsmittel im Kreisgebiet Lippe sowie auf den aus- und einbrechenden Buslinien nach/aus Steinheim, Bad Pyrmont und Rinteln für beliebig viele Fahrten benutzen. Anstelle von Personen können alternativ auch Fahrräder mitgenommen werden.

Die Gültigkeitsdauer wird von der Ausgabestelle eingetragen.

Urlaubertickets sind nur gültig, wenn der Inhaber vor der ersten Benutzung seinen Namen, Vornamen und seine Adresse mit Kugelschreiber oder Tinte einträgt und unterschreibt; Name und Vorname sind auszuschreiben.

Der Fahrgast ist verpflichtet, auf Verlangen die rechtmäßige Benutzung des Tickets durch Vorlage eines amtlichen Ausweises und nötigenfalls durch Wiederholung der Unterschrift nachzuweisen.

7.4 Semestertickets OWL

Die Studierendenausweise von Hochschulen oder Tickets mit der Kennzeichnung Semesterticket OWL werden in Verbindung mit einem amtlichen Ausweis als Zeitticket anerkannt, wenn entsprechende vertragliche Vereinbarungen zwischen Studierendenschaften und der OWL Verkehr GmbH abgeschlossen wurden.

Semestertickets sind Tickets mit erheblich ermäßigtem Beförderungsentgelt im Sinne von § 5 der Eisenbahnverkehrsordnung (EVO). Ein Ersatz der erforderlichen Aufwendungen für die Nutzung eines anderen Zuges aufgrund § 17 Abs. 1 EVO i.V.m. § 17 Abs. 2 EVO erfolgt nicht.

7.5 CityTicket Bielefeld, Detmold, Gütersloh, Herford bzw. Minden

Die von der DB AG - in Verbindung mit einer BahnCard-Berechtigung (BahnCard 25 bzw. BahnCard 50) - ausgegebenen Fernverkehrsfahrkarten (über 100 km) mit dem Start oder Ziel Bielefeld, Detmold, Gütersloh, Herford bzw. Minden erhalten den Aufdruck „+City“. Diese Fahrkarten berechtigen zur einmaligen Weiterfahrt in Richtung Fahrtziel bzw. zum Bahnhof mit allen Verkehrsmitteln des öffentlichen Nahver-

kehrts im Tarifgebiet Bielefeld, Detmold, Gütersloh, Herford bzw. Minden. Die Fahrkarte gilt für die jeweils eingetragene Personenzahl am Tag der Hin- bzw. Rückfahrt

Die von der DB AG ausgegebene BahnCard 100 gilt innerhalb des Tarifgebietes Bielefeld, Detmold, Gütersloh, Herford bzw. Minden für beliebig viele Fahrten im genannten Gültigkeitszeitraum.

Von den oben genannten Regelungen ausgenommen sind Fahrten mit dem NachtBus.

AST-Fahrten sind auch für City-Ticket-Inhaber zuschlagspflichtig. Es gelten die jeweiligen lokalen AST-Tarife und -bestimmungen.

Für die Benutzung des öffentlichen Personennahverkehrs gelten die Beförderungsbedingungen Nahverkehr NRW. Im Übrigen gelten die Beförderungsbedingungen der DB AG.

7.6 Sozialtickets

Personen (Anspruchsberechtigte), die Leistungen nach dem SGB II, Leistungen nach dem SGB XII, Regelleistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz oder laufende Leistungen von Kriegsopferfürsorge nach den Bundesversorgungsgesetz beziehen, erhalten in einzelnen Kommunen durch Dritte rabattierte Fahrausweise (Sozialtickets).

Das Verkehrsunternehmen erlässt den aktuellen Fahrpreis nach der gültigen Fahrpreistafel.

Der Nachweis der rechtmäßigen Benutzung ist auf Verlangen in geeigneter Weise z.B. durch Vorlage eines Berechtigten-Passes, einer Kundenkarte oder durch Vorlage eines geeigneten Lichtbildausweises (z. B: Personalausweis, Schülerschein o. ä.) zu führen.

Die Sozialtickets sind in der Anlage unter Ziffer 4 aufgeführt.

8. Reisegruppen

1. Mindestens 11 zahlende Personen, die als Reisegruppe zusammen eine Fahrt mit einem gemeinsamen Reisezweck/-ziel durchführen, werden zum ermäßigten Fahrpreis befördert.
2. Für jeden Erwachsenen (Person ab 15 Jahren) wird der Preis eines KinderTickets der betreffenden Preisstufe berechnet.
3. 2 Kinder von 6 bis einschließlich 14 Jahren zählen als ein Erwachsener und zahlen daher ebenfalls den Preis eines KinderTickets der entsprechenden Preisstufe.
Ein einzelnes Kind dieser Altersgruppe erhält keine weitere Ermäßigung und zählt wie ein Erwachsener. Für Kinder unter 6 Jahren bitte Regelungen unter 3.3.1 und 3.3.2 beachten.
4. Die Gruppenermäßigung wird nur dann gewährt, wenn die Reisegruppe mit den fahrplanmäßig eingesetzten Fahrzeugen befördert werden kann und die Gruppenfahrt rechtzeitig – die Frist muss beim jeweiligen Verkehrsunternehmen erfragt werden – vor Fahrtbeginn bei dem jeweils befördernden Bus-, Stadtbahn- oder Schienenverkehrsunternehmen angemeldet worden ist.
5. Eine Mitnahmepflicht für Reisegruppen besteht nicht, wenn die Gruppenfahrt nicht fristgerecht angemeldet wurde.
6. Lässt das Platzangebot es zu, werden Reisegruppen auch ohne vorherige Anmeldung zum ermäßigten Fahrpreis befördert.
7. Im Übrigen gelten die Bestimmungen für EinzelTickets gemäß Ziffer 5.1.

9. Polizeibeamte

Gemäß 9.2 der Beförderungsbedingungen werden Vollzugsbeamte des Polizeidienstes des Bundes und Länder in Uniform im Geltungsbereich nach Ziffer 1 in der 2. Wagenklasse unentgeltlich befördert.

In Bussen und Stadtbahnen werden Vollzugsbeamte des Polizeidienstes des Bundes und der Länder darüber hinaus auch in Zivil unentgeltlich befördert.

Als Ticket gilt der Dienstausweis.

10. Schwerbehinderte Menschen

Die Beförderung schwerbehinderter Menschen sowie deren Begleitpersonen, Führhunde, Krankenfahrstühle, orthopädischer Hilfsmittel und Handgepäck richtet sich nach dem Sozialgesetzbuch (SGB) IX (Artikel 1 §§ 145 ff.) in der jeweils geltenden Fassung. Die Berechtigung ist auf Verlangen des Personals nachzuweisen.

In die 1. Wagenklasse können unentgeltlich übergehen:

- Schwerbehinderte, deren Ausweis das Merkzeichen "1. Kl." enthält,
- Begleitpersonen Schwerbehinderter, deren Ausweis das Merkzeichen "1. Kl. und B" enthält.

Schwerbehinderte ohne diese Merkzeichen im Ausweis und deren Begleitpersonen können im Rahmen der unentgeltlichen Beförderung im Nahverkehr auch gegen Zahlung des tarifmäßigen Aufpreises nicht in die 1. Wagenklasse übergehen.

11. Anerkennung von Schienenfahrkarten

Die bisherigen Regelungen zur Anerkennung von Schienenfahrkarten auf Linien der BVO Busverkehr Ostwestfalen GmbH entfallen zum 01.08.2013.

12. Benutzung der 1. Wagenklasse

Die zum ‚Sechser‘ ausgegebenen Tickets berechtigen ohne die nachstehend genannten Aufpreiskarten grundsätzlich nur zur Benutzung der 2. Wagenklasse in den Zügen des Schienenpersonennahverkehrs.

12.1 Aufpreiskarten zu Einzel-, 4er- und TagesTickets

Für die Benutzung der 1. Wagenklasse ist zusätzlich zum Ticket je Fahrt und beförderter Person eine Aufpreiskarte zu lösen und bei Antritt der Fahrt zu entwerfen.

Aufpreiskarten berechtigen zu einer Fahrt und gelten nur zusammen mit den zum ‚Sechser‘ ausgegebenen Tickets.

12.2 Aufpreiskarten zu Zeittickets

Für die regelmäßige Benutzung der 1. Wagenklasse werden Aufpreiskarten zu 7 Tage Tickets sowie zu MonatsTickets (Jedermann), 9 Uhr MonatsTickets (Jedermann), Sechser-, 9 Uhr-, Teilnetz- und Firmen-Abos (Jedermann) 60plus- und Premium 60plusAbos sowie Sechser-Abos (Großkunden) in den bekannten Verkaufsstellen der Bahnen ausgegeben.

Sie gelten nur zusammen mit den oben genannten, zum ‚Sechser‘ ausgegebenen Tickets und nur für eine Person.

Die in der Fahrpreistafel je Preisstufe gesondert ausgewiesenen Aufpreise gelten je Einzelfahrt, 7 Tage Ticket, MonatsTicket oder Abo (Inkl. JobTicket).

13. Beförderungsentgelte für Sachen und Tiere

13.1 Unentgeltliche Beförderung

Unentgeltlich werden befördert:

- Handgepäck, das von einer Person getragen werden kann,
- Krankenfahrstühle von mitreisenden Fahrgästen,
- Kinderwagen für mitreisende Kinder,
- je Fahrgast ein Paar Skier oder
- je Fahrgast ein Rodelschlitten, wenn das Fahrzeug und die Besetzung des Fahrzeugs dies zulassen,
- Kleintiere in Behältern,
- Hunde.

Für die Beförderung von Sachen und Tieren, die nicht unter Ziffer 13.1 aufgeführt sind und die wegen ihrer Größe und ihres Gewichtes nicht als Handgepäck angesehen werden können, wird für jedes Stück der Preis eines FahrradTicket Einzel der jeweiligen Preisstufe erhoben.

13.2 Fahrräder

Als Beförderungsentgelt für Fahrräder ist der Preis eines FahrradTicket Einzel der jeweiligen Preisstufe zu entrich-

ten.

Das im Rahmen des NRW-Tarifes ausgegebene FahrradTagesTicket NRW gilt auch in Verbindung mit einem Ticket des Sechser im Gesamtnetz gemäß 3.1. Das FahrradTagesTicket NRW gilt jeweils für ein Fahrrad für beliebig viele Fahrten am jeweiligen Geltungstag.

Im Übrigen gelten die Beförderungsbedingungen, Punkt 9.5.

13.3 Unbegleitete Sachen in Omnibussen

Unbegleitete Sachen bis 20 kg je Stück können unter den Voraussetzungen nach Punkt 9.4 der Beförderungsbedingungen in Linienbussen befördert werden, wenn sie am Fahrzeug angeliefert werden, Absende- und Zielhaltestelle an derselben Linie liegen, die Beförderung ohne Umladen auf ein anderes Fahrzeug möglich ist und die Sendung an der Zielhaltestelle bei Ankunft des Fahrzeugs abgeholt wird. Die Sendung muss sicher verpackt und mit Absender- und Empfängerangabe versehen sein.

Eine Verpflichtung, die Empfangsberechtigung des Abholenden zu prüfen, besteht nicht.

Unbegleitete Sachen werden nur dann befördert, wenn das Fahrzeug und die Besetzung des Fahrzeuges dies zulassen. Von den Verkehrsunternehmen wird keine Haftung übernommen, es sei denn, es liegt grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz vor.

Je Stück wird ein Entgelt in Höhe des Fahrpreises eines EinzelTickets der Preisstufe 3 erhoben.

Für regelmäßige Sendungen können Sonderregelungen getroffen werden.

Nicht abgeholte Sachen werden bei den jeweiligen Unternehmen gelagert und können gegen Zahlung eines Entgeltes gemäß Punkt 14.7 für die Aufbewahrung dort zurückgeholt werden.

14. Sonstige Gebühren und Entgelte

- 14.1 Reinigungs- und Instandsetzungskosten**
Siehe Punkt 5.1 der Beförderungsbedingungen.
Bei nachträglichem Einzug der Gebühr durch das Verkehrsunternehmen ist zusätzlich ein Verwaltungskostenzuschlag in Höhe des Fahrpreises eines EinzelTickets der Preisstufe 4 zu zahlen.
- 14.2 Missbräuchliche Betätigung von Sicherheitseinrichtungen**
Siehe Punkt 5.2 der Beförderungsbedingungen.
- 14.3 Erhöhtes Beförderungsentgelt**
Siehe Punkt 7.5 der Beförderungsbedingungen.
Bei nachträglichem Einzug des erhöhten Beförderungsentgelts durch das Verkehrsunternehmen ist zusätzlich ein Verwaltungskostenzuschlag in Höhe des Fahrpreises eines EinzelTickets der Preisstufe 4 zu zahlen.
- 14.4 Zahlungserinnerung**
Für Zahlungserinnerungen wird ein Bearbeitungsentgelt in Höhe des Fahrpreises eines EinzelTickets der Preisstufe 4 erhoben.
- 14.5 Bearbeitungsentgelt für Fahrpreisbescheinigungen**
Für Fahrpreisbescheinigungen wird ein Bearbeitungsentgelt in Höhe des Fahrpreises eines EinzelTickets der Preisstufe 4 erhoben.
- 14.6 Bearbeitungsentgelt für erstattungsfähiges Beförderungsentgelt**
- (1) Der Preis für unbenutzte Fahrausweise wird auf Antrag gegen Vorlage des Fahrausweises erstattet. Der Fahrgast muss dabei den Nachweis erbringen, dass er den Fahrausweis nicht benutzt hat. Ein bereits entwerteter Fahrausweis gilt als benutzt.
 - (2) Wird ein Zeitfahrausweis während seiner Geltungsdauer nicht oder nur teilweise benutzt, so wird das Beförderungsentgelt auf Antrag und gegen Vorlage der Kundenkarte und der Wertmarke anteilig erstat-

tet. Eine Erstattung kann dabei nur erfolgen, wenn die Zeitkarte dem entsprechenden Verkehrsunternehmen zurückgegeben oder dort hinterlegt wird. Maßgeblich für die Erstattung ist der Tag der Rückgabe bzw. der Hinterlegung oder das Datum des Poststempels, wenn der Fahrgast den Fahrschein per Post schickt. Ein früherer Zeitpunkt kann nur bei persönlichen, nicht übertragbaren Zeitfahrausweisen berücksichtigt werden, wenn die Bescheinigung eines Arztes, eines Krankenhauses oder einer Krankenkasse über Krankheit, Unfall oder Tod des Fahrgastes vorgelegt wird.

- (3) Je Benutzungstag werden von dem Preis des Zeitfahrausweises abgezogen:
 - bei einem Zeitfahrausweis mit monatlicher Geltungsdauer 5%
 - bei einem Zeitfahrausweis mit wöchentlicher Geltungsdauer 25%.
- (4) Anträge nach (1) und (2) sind unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb eines Monats nach Ablauf der Geltungsdauer des Fahrausweises bei der Verwaltung des Verkehrsunternehmens zu stellen.
- (5) Von dem zu erstattenden Betrag behält das Verkehrsunternehmen ein Bearbeitungsentgelt in Höhe von 2,00 Euro – soweit es sich um ein Unternehmen der DB AG handelt von 17,50 Euro - sowie ggf. eine Überweisungsgebühr und Porto ein. Das Bearbeitungsentgelt und die Überweisungsgebühr sowie das Porto werden nicht abgezogen, wenn die Erstattung auf Grund von Umständen beantragt wird, die das Verkehrsunternehmen zu vertreten hat.
- (6) Für Zeitfahrausweise, die vor dem ersten Geltungstag zurückgegeben werden bzw. umgetauscht werden, wird kein Bearbeitungsentgelt erhoben. Fahrgeld für verlorene oder abhanden gekommene Fahrausweise wird nicht erstattet.
- (7) Eine Erstattung von Fahrgeld bei Nichtausnutzung von übertragbaren Zeitfahrausweisen ist rückwirkend nicht möglich.
- (8) Wird ein Fahrgast von der Beförderung ausge-

geschlossen, hat er keinen Anspruch auf Erstattung. Eine Ausnahme besteht dann, wenn der Fahrgast wegen einer ansteckenden Krankheit nicht befördert wurde.

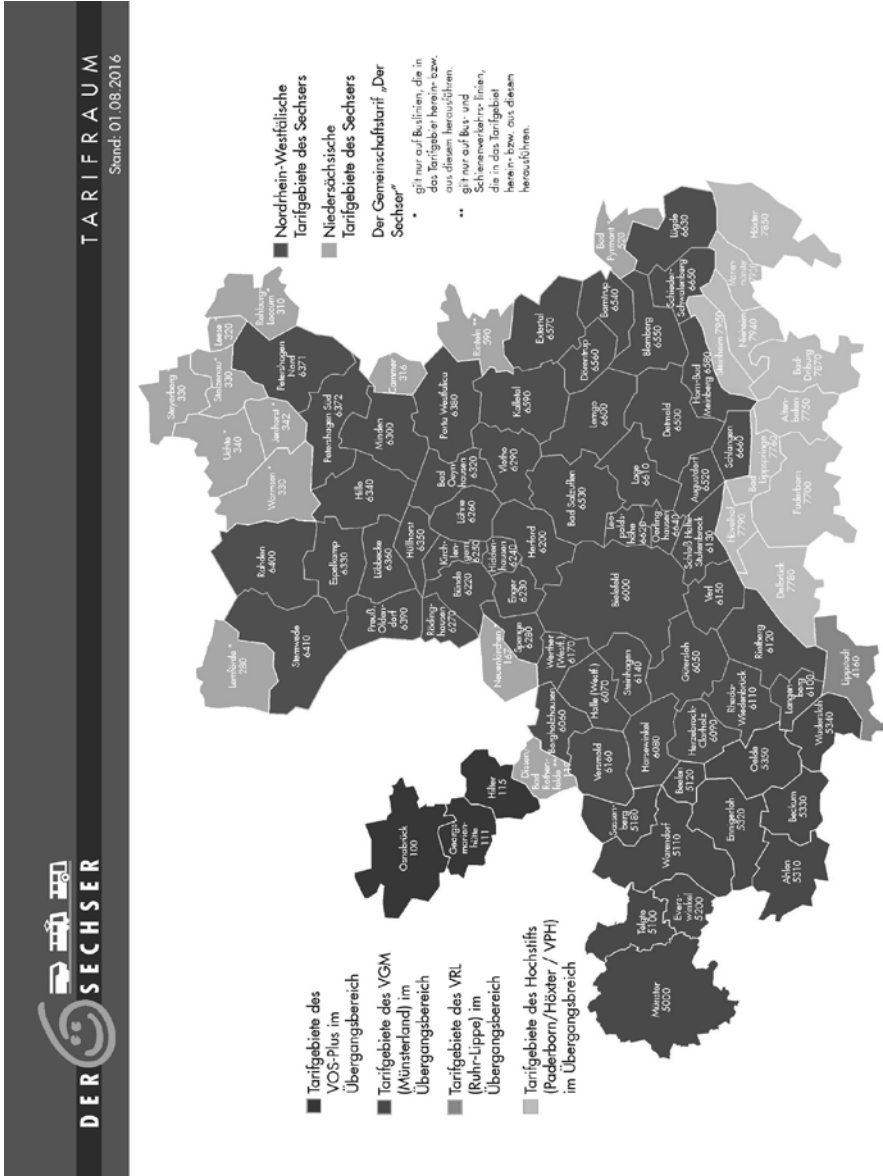
14.7 Aufbewahrungs- und Verwaltungsentgelte für Fundsachen und nicht abgeholtes Bus-Kuriergut

Das Aufbewahrungs- und Verwaltungsentgelt

- a) für Fundsachen beträgt bis zu 15,00 Euro gemäß Punkt 10.3 der Beförderungsbedingungen,
- b) für nicht abgeholtes Bus-Kuriergut den Fahrpreis eines EinzelTickets der Preisstufe 4.

Anlage(n)

1. Übersichtskarte: Taritraum des Sechser



2. Verzeichnis der BVO-Linien, auf denen die unter 11. genannten Fahrkarten der Deutschen Bahn AG anerkannt werden

Durch Wegfall der Regelungen gemäß Punkt 11 der Tarifbestimmungen gibt es ab 01.08.2013 keine Linien mit Anerkennung von Fahrkarten der DB AG.

3. Tarifbestimmungen für das Anruf-Sammel-Taxi (AST) und Anruf-Linien-Fahrten (ALF) im Teilverkehrsraum Lippe

Im Teilverkehrsraum Kreis Lippe werden Fahrten im Linienerkehr gemäß § 42 PBefG als Anruf-Sammel-Taxi (AST) angeboten. Die AST-Fahrten und Bedienungsbereiche werden im Fahrplanbuch der OWL für den Teilverkehrsraum Kreis Lippe veröffentlicht. Das AST verkehrt nach Fahrplan und nur nach vorheriger Anmeldung. Der Zustieg erfolgt in der Regel an den AST-Abfahrthaltestellen. Die Abfahrt kann sich gegenüber der ausgewiesenen Zeit im Fahrplan systembedingt um wenige Minuten verschieben. Die AST-Beförderung erfolgt innerhalb des dargestellten Bedienungsbereiches gemäß Fahrplan. Auf Wunsch erfolgt der Ausstieg haustürnah. Die Festlegung des Haltepunktes erfolgt durch das Betriebspersonal.

Bei Anruf-Linien-Fahrten (ALF) erfolgt die Bedienung von und zu Haltestellen, die im Fahrplan mit einer Abfahrt bzw. Ankunftszeit versehen sind. Eine Bedienung erfolgt nur nach telefonischer Anmeldung.

Für die Benutzung vom AST und ALF gelten die Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen des „Sechlers“, soweit nachfolgend nicht abweichende Regelungen getroffen sind.

3.1 Tickets und Zuschlagregelung

Im AST werden alle gültigen Tickets (Ausnahme 3.2 und 3.7) anerkannt. Für eine Fahrt im AST wird pro Person ein Zuschlag (siehe aktuelle Fahrpreistafel) zum regulären Tarif erhoben.

3.2 Mitnahmeregelung und unentgeltliche Beförderung

Im AST gelten nicht die Bestimmungen des allgemeinen Tarifs über

- die unentgeltliche Mitnahme weiterer Personen durch Inhaber des Sechser-Abos,
- die unentgeltliche Beförderung Schwerbehinderter sowie deren Begleitperson im Sinne § 59 (2), Ziffer 1, des Schwerbehindertengesetzes,
- die unentgeltliche Beförderung von Polizeibeamten - auch Bundesgrenzschutz -, die hoheitliche Aufgaben versehen,
- die unentgeltliche Beförderung von Sachen.

3.3 Reisegruppen

Reisegruppenbeförderung im AST und ALF können nur durchgeführt werden, wenn eine Anmeldung 3 Werktage vor Fahrtantritt erfolgte und ein entsprechendes Fahrzeug zum Zeitpunkt der Beförderung zur Verfügung steht. Ein Gruppentarif kann nicht gewährt werden.

3.4 SchöneFerienTickets NRW und FunTickets

SchöneFerienTickets NRW und FunTickets/FunAbos werden im AST-Verkehr anerkannt. Für Inhaber dieser Tickets wird der reguläre AST-Zuschlag erhoben.

3.5 Sonstiges

Kinder bis 5 Jahre müssen stets begleitet sein. Die begleitende Person muss mindestens 6 Jahre alt sein. Jeder Ticketinhaber darf höchstens drei Kinder bis 5 Jahre unentgeltlich mitnehmen. Bei der unentgeltlichen Mitnahme von Kindern wird je Kind der AST-Zuschlag erhoben.

Die Beförderung von Hunden und Fahrrädern ist ausgeschlossen.

3.6 Nachtanruf-Sammel-Taxi (NAST)

Für eine Fahrt im NAST wird der doppelte AST-Zuschlag pro Fahrt und Fahrgast erhoben. Bei Fahrten im NAST werden die Tickets des „Sechser“ nicht anerkannt. Es gelten die Tarifbestimmungen und Beförderungsbedingungen mit den unter 2) - 3) angeführten abweichenden Regelungen.

3.7 MonatsTickets im Ausbildungsverkehr bzw. Schulwegtickets über Schulwegkostenträger

Über Schulwegkostenträger ausgegebene MonatsTickets im Ausbildungsverkehr bzw. Schulwegtickets werden im AST-Verkehr der Stadt Detmold (TG 6500) nicht anerkannt. Für Inhaber dieser Tickets ist mindestens ein EinzelTicket oder ein anderes Ticket plus AST-Zuschlag erforderlich. Im übrigen Gebiet des Kreises Lippe werden durch Schulwegkostenträger ausgegebene MonatsTickets im Ausbildungsverkehr bzw. Schulwegtickets gem. 3.1 anerkannt.

4. Sozialtickets

4.1 Sozialticket Stadt Bielefeld

Inhaber des Bielefeld-Passes erhalten das Sechser-Abo für das Tarifgebiet Bielefeld (auch 9-Uhr Abos gemäß Ziffer 6.5.2) zu einem rabattierten Preis. Es ist übertragbar auf andere Bielefeld-Pass-Inhaber.

Der Fahrgast ist verpflichtet, auf Verlangen die rechtmäßige Benutzung des Tickets durch Vorlage seines Bielefeld-Passes und eines amtlichen Ausweises nachzuweisen. Im Übrigen gelten die Bestimmungen für die Sechser-Abos gemäß Ziffer 6.5.1. Die Mitnahme weiterer Personen ist abweichend von Ziffer 6.5.1. auf Bielefeld-Pass Inhaber eingeschränkt.

Das Sozialticket steht unter dem Vorbehalt der Finanzierung durch die Stadt Bielefeld.

4.2 Sozialticket Stadt Gütersloh

An Inhaber des Gütersloher Stadtpass werden am Stadtbüro Gütersloh mit Ermäßigung folgende Tickets für das Tarifgebiet Gütersloh ausgegeben: 4er Ticket Erwachsene, 4er KinderTicket, 7 Tage Ticket, Monatsticket Azubi, MonatsTicket Jedermann.

4.3 Sozialticket Stadt Löhne

4er Tickets Erwachsene für die Preisstufen 1 – 3 werden an Inhaber des Wittekindpasses vom Sozialamt der Stadt Löhne ermäßigt herausgegeben.

4.4 Sozialticket Stadt Bünde

Das Sechser-Abo für das Tarifgebiet Bünde (BündeCard) und 4er Tickets der Preisstufe 1 MI/HF werden an Inhaber des Wittekindpasses mit Ermäßigung im Stadtbüro Bünde herausgegeben.

4.5 Sozialticket Stadt Enger

4er Tickets Erwachsene für die Preisstufen 1 – 3 werden an Inhaber des Wittekindpasses vom Sozialamt mit einer Ermäßigung herausgegeben.

4.6 Sozialticket Stadt Spenge

4er Tickets Erwachsene für die Preisstufen 1 und 3 werden an Inhaber des Wittekindpasses vom Sozialamt mit einer Ermäßigung herausgegeben.

4.7 WeserWerreTicket

Im Teilverkehrsraum Minden-Lübbecke / Herford (TVR MLH) wird – zunächst befristet bis zum 31.12.2017 – ein (regionales) SozialTicket mit folgenden Kerneigenschaften eingeführt:

<u>Geltungsbereich:</u>	Im Gesamtgebiet der Kreise Minden-Lübbecke und Herford (Definition siehe 3.1), <u>ohne</u> Nutzung des entsprechenden ein- und ausbrechenden Busverkehrsangebotes in/von die/den Tarifgebiete/n Bad Pyrmont, Cammer, Jenhorst, Leese, Lemförde, Neuenkirchen, Rehburg-Loccum, Stolzenau/Steyerberg, Uchte, Warmsen;
<u>Übertragbarkeit:</u>	Keine;
<u>Zeitgrenze:</u>	Keine;
<u>Altersgrenze:</u>	Keine;
<u>Mitnahmeregelung:</u>	Keine;
<u>Anschlussregelung:</u>	Ja (Gemäß 6.1);
<u>Berechtigtenkreis:</u>	Analog "Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förde-

- Ticketbestandteile: rung des Sozialtickets im ÖPNV NRW" (Richtlinien Sozialticket 2011);
 Kundenkarte, Amtlicher Ausweis, Ticket (WeserWerreTicket);
Berechtigtenachweis: Kundenkarte für das WeserWerreTicket.

5. Buslinien mit Teilstrecken außerhalb von NRW mit Anerkennung der Pauschalpreistickets des NRW-Tarifs

Linie	Linienverlauf
59	(Bielefeld - Werther-Häger - Spenge-Wallenbrück) - Melle-Neuenkirchen
60	(Werther-Theenhausen Wiete) - Melle-Neuenkirchen
148	(Halle - Borgholzhausen Kleekamp) - Bad Rothenfelde
508	(Minden ZOB - Minden-Päpinghausen) - Cammer - (Petershagen)
530	(Petershagen-Mitte - Petershagen-Ovenstädt) - Uchte
600	(Minden - Petershagen-Schlüsselburg) - Stolzenau
610	(Minden ZOB - Porta Westfalica-Eisbergen) - Rinteln
621/623/627	(Lübbecke/Rahden - Stemwede-Dielingen) - Lemförde
700	(Lemgo - Blomberg-Eschenbruch) - Bad Pyrmont
730	(Kalletal-Langenholzhausen - Kalletal-Stemmen) - Rinteln
732/761/792	(Blomberg/Detmold/Lemgo - Lügde) - Bad Pyrmont

Hinweis: Die entsprechende Darstellung für die Schienenverkehre erfolgt in den Tarifbestimmungen des NRW-Tarifs.

Teil B: Tarifraum Westfalen / Kragenlösungen

Fahrten innerhalb Westfalen-Lippe und in benachbarte Tarifräume

1. Übergangsregelungen für Fahrten zwischen dem Kooperationsraum 6 (Ostwestfalen-Lippe) und den Kooperationsräumen 4 (Ruhr-Lippe) und 5 (Münsterland)

1.1 Anerkennung des „Der Sechser“

1.1.1 Geltungsbereich

Nachstehende Regelungen gelten für Verkehrsbeziehungen zwischen den „Der Sechser“-Tarifgebieten

6000	Bielefeld
6050	Gütersloh
6070	Halle/Westf.
6080	Harsewinkel
6120	Rietberg
6140	Steinhagen
6150	Verl
6160	Versmold

und den folgenden Städten/Gemeinden des Münsterland-/Ruhr-Lippe-Tarifs

4160	Lippstadt
5000	Münster
5100	Telgte
5110	Warendorf
5120	Beelen
5180	Sassenberg
5200	Everswinkel
5310	Ahlen
5320	Ennigerloh
5330	Beckum
5340	Wadersloh
5350	Oelde

1.1.2 Ausgabe von Fahrausweisen

Im Geltungsbereich werden „Der Sechser“-Tickets ausgegeben. Folgende „Der Sechser“-Tickets werden anerkannt:

- EinzelTicket (Erwachsene/Kinder/Anschluss)
- 4er Ticket (Erwachsene/Kinder/Anschluss)
- TagesTicket (1 Person / 5 Personen)
- 9 Uhr TagesTicket (1 Person / 5 Personen)
- 7 Tage Ticket
- MonatsTicket – Jedermann
- 9 Uhr MonatsTicket – Jedermann
- Sechser-Abo – Jedermann
- 9-Uhr-Abo – Jedermann
- MonatsTicket im Ausbildungsverkehr für Selbstzahler
- MonatsTicket im Ausbildungsverkehr über Schulträger*
- Schulwegticket*
- Firmen-Abo*
- Sechser-Abo – Großkunden
- 9-Uhr-Abo – Großkunden
- Aufpreiskarte 1. Klasse
(für Einzelfahrten, 7 Tage Tickets, MonatsTickets oder Abos)
- FahrradTicket (Einzel/Monat)
- Sondertickets

(*) Diese Tickets gelten nicht auf der Relation von Bielefeld oder Gütersloh nach Münster, Telgte oder Everswinkel.

1.1.3 Preisstufenübersicht

Für nachstehende Fahrbeziehungen zwischen „Der Sechser“-Tarifgebieten und Städten/Gemeinden des Münsterland-/Ruhr-Lippe-Tarifs gelten die Fahrpreise des „Der Sechser“:

1.1.4 Fahrpreis

Der Fahrpreis der unter 1.1.2 genannten Tickets entsprechen dem genehmigten „Der Sechser“.

1.1.5 Beförderungsbedingungen/Tarifbestimmungen

Im Übrigen gelten die genehmigten Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen des „Der Sechser“.

Anwendung des Sechser-Tarifs:

		5310	5330	5120	5320	4160	5350	5180	5340	5110	5200	5100	5000
		Ahlen	Beckum	Beelen	Emmerloh	Lippstadt	Oelde	Sassenberg	Wadersloh	Warendorf	Everswinkel	Talgie	Münster
von/nach													
6000	Bielefeld	6	6	6	6	6 ¹⁾	6	6	6	W7	W8	W9	W10 ⁴⁾
6050	Gütersloh	6	5	4	6	5	4	6	5	6	W7	W8	W9 ⁴⁾
6070	Halle/Westf.	6	6	6 ²⁾	6	6	6 ²⁾	6	6	6			
6080	Harsewinkel	6	6	4	6	6	5	3 ³⁾	6	4			
6120	Rietberg	6	5	5	6	3	4	6	5	6			
6140	Steinhagen	6	6	6	6	6	6	6	6	6			
6150	Verl	6	6	6	6	4	5	6	6	6			
6160	Versmold	6	6	6	6	6	5	3	6	4			

Hinweise:

- = Neutarifierung (ab 13.12.2015)
- = Änderung der bisherigen Tarifierung (ab 13.12.2015)

- 1) Fahrtweg über 6110 (Rheda-Wiedenbrück). Bei Fahrt über 6150 (Verl) gilt die Preisstufe 4.
- 2) Gilt auch über Bielefeld.
- 3) Zwischen 6083 (Greffen) und 5180 (Sassenberg) gilt die Preisstufe 2.
- 4) Über Hamm gilt der NRW-Tarif.

Tickets in den Preisstufen W7 bis W10 haben keine Netzgültigkeit im Gesamttraum „Der Sechser“.

1.2 Anerkennung des Münsterland-/Ruhr-Lippe-Tarifs

1.2.1 Geltungsbereich

Nachstehende Regelungen gelten für Verkehrsbeziehungen zwischen allen Städten/Gemeinden des Münsterland-Tarifs und der Stadt/Gemeinde Lippstadt (4160)

und den folgenden „Der Sechser“-Tarifgebieten

6090 Herzebrock-Clarholz
6100 Langenberg
6110 Rheda-Wiedenbrück

1.2.2 Ausgabe von Fahrausweisen

Im Geltungsbereich werden folgende Tickets des Münsterland/Ruhr-Lippe-Tarifs anerkannt:

- EinzelTicket
- KinderTicket / Abo-AnschlussTicket
- FahrradTagesTicket Einzel
- 1. Klasse Aufpreis
- 4er Ticket
- 4er KinderTicket
- TagesTicket (1 Person/5 Personen)
- 9 Uhr TagesTicket (1 Person/5 Personen)
- WochenTicket
- 1. Klasse Wochen Aufpreis
- MonatsTicket
- Abo
- FahrradTicket Monat
- FahrradAbo
- 1. Klasse Monats Aufpreis
- 9 Uhr MonatsTicket
- 9 Uhr Abo
- 60plusAbo, Preisstufe „Netz Münsterland“ (*)
- JobTicket
- 1. Klasse JobTicket Aufpreis
- Schüler WochenTicket
- Schüler MonatsTicket
- Schüler Abo plus (*)
- FunTicket „Netz Münsterland“ (*)

- FunAbo „Netz Münsterland“ (*)
- FlashTicket „Netz Münsterland“ (*)
- FlashTicket plus „Netz Münsterland“ (*)
- goCardAbo (*)
- SchulwegMonatsTicket

(*) Tickets für das Netz Ruhr-Lippe bzw. Netz Übergang gelten nicht zwischen Lippstadt und den Sechser-Tarifgebieten

1.2.3 Preisstufenübersicht

Der Münsterland-Tarif gilt im Rahmen der jeweiligen Preisstufe auch im Binnenbereich der „Der Sechser“-Tarifgebiete:

6090 Herzebrock-Clarholz
6100 Langenberg
6110 Rheda-Wiedenbrück

Dies gilt auch für die Münsterland-Netzpreisstufe 8.

Für nachstehende Fahrbeziehungen zwischen „Der Sechser“-Tarifgebieten und Zonen / Städten / Gemeinden des Münsterland-/Ruhr-Lippe-Tarifs gelten die Preisstufen des Münsterland-/Ruhr-Lippe-Tarifs. Alle nicht aufgeführten Verbindungen Preisstufe 8 (Netz Münsterland).

Anwendung des Münsterland-/Ruhr-Lippe-Tarifs:

Geltungsbereich:

		3310 Ahlen	3330 Beckum	3120 Beelen	3400 Drensteinfurt	3320 Ennigerloh	3200 Everswinkel	2100 Hamm	9160 Lippstadt	5000 Münster	3350 Oelde	3900 Ostbevern	3180 Sassenberg	3300 Sendehorst	3100 Telgte	3340 Wadersloh	3110 Warendorf
	von/nach	von/nach															
6090	Herzebrock-Clarholz	6	5	3 ⁴⁾	7	6	6	7	5	7 ³⁾	3 ⁵⁾	6	5	6	6	5	4
6100	Langenberg	6	5	5 ⁹⁾	7	5	7	7	4 ⁶⁾	7 ³⁾	4	7	6	7	7	4 ⁷⁾	6
6110	Rheda-Wiedenbrück	5	4	4	7	4	6	7	5 ⁸⁾	7 ³⁾	3 ¹⁰⁾	6	6	6	6	5	5

³⁾ Bei Fahrt über 2100 (Hamm) gilt die Preisstufe 8.

⁴⁾ Zwischen 6092 (Clarholz) und 3120 (Beelen) gilt die Preisstufe 2.

⁵⁾ Bei Fahrt über 6110 (Rheda-Wiedenbrück) gilt die Preisstufe 4.

Zwischen 6092 (Clarholz) und 3354 (Lette) gilt die Preisstufe 2.

⁶⁾ Zwischen 6101 (Langenberg Mitte) und 9162 (Lippstadt-Cappeln) sowie zwischen 6102 (Benteler) und 9161 (Lippstadt-Mitte) gilt die Preisstufe 3.

⁷⁾ Zwischen 6102 (Benteler) und 3341 (Wadersloh-Mitte) gilt die Preisstufe 3, zwischen 6102 (Benteler) und 3342 (Wadersloh-Ost) gilt die Preisstufe 2.

⁸⁾ Zwischen 6112 (Wiedenbrück) und 9162 (Lippstadt-Cappeln) gilt die Preisstufe 4.

⁹⁾ Über Herzebrock-Clarholz (6090), Rheda-Wiedenbrück (6110)

¹⁰⁾ Über Herzebrock-Clarholz (6090) gilt die Preisstufe 4

1.2.4 Anwendung „Der Sechser“

Zwischen und innerhalb der Tarifgebiete Herzebrock-Clarholz, Rheda-Wiedenbrück und Langenberg wird „Der Sechser“ angewendet.

1.2.5 Fahrpreis

Die Fahrpreise der unter 1.2.2 genannten Tickets entsprechen dem genehmigten Münsterland-/Ruhr-Lippe-Tarif.

1.2.6 Beförderungsbedingungen/Tarifbestimmungen

Im Übrigen gelten die genehmigten Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen des Münsterland-/Ruhr-Lippe-Tarifs.

2. Übergangsregelungen für Fahrten zwischen dem Tarifraum „Der Sechser“ und dem Tarifraum „Hochstift-Tarif“

2.1 Geltungsbereich

Der Geltungsbereich ist in der unten dargestellten Übersicht aufgeführt. Das Tarifgebiet Schlangen des „Sechser“ zählt für Fahrten über das Tarifgebiet hinaus, sowohl zum Tarifraum des Hochstifts als auch zum Tarifraum des „Sechser“. Die Tickets gelten grundsätzlich innerhalb der jeweiligen Tarifräume, es sei denn, alternative Wege über den Tarifraum des Hochstifts bzw. des „Sechser“ werden ausdrücklich genannt.

Es dürfen zum Erreichen des Fahrziels nur die Tarifgebiete befahren werden, die über den kürzesten und direkten Weg zum Fahrziel führen. Abweichungen sind nur zulässig, wenn eine Umwegfahrt angegeben ist.

Alle ausgegebenen Tickets gelten im gesamten Zieltarifgebiet und berechtigen zum Umsteigen (siehe Tarifbestimmungen 5.1).

Ausnahme: Im Tarifgebiet Bad Pyrmont ist ein Umstieg nur auf andere aus- und einbrechende Buslinien aus/in dem/den Kreis Lippe möglich. Im Binnenverkehr dieser Tarifgebiete gilt nicht der Tarif des „Sechser“.

2.2 Tickets/Fahrpreise

Für die genannten Fahrbeziehungen werden die Tickets von 5.1 - 5.3, 6.1 - 6.9, 8 und 11 - 13 des „Sechser“ ausgegeben. Für die Fahrpreise gilt die jeweils gültige Fahrpreistafel des „Sechser“. Die Preisstufen ergeben sich aus den Tarifgebietsblättern bzw. der unten dargestellten Übersicht.

Inhaber eines Zeitfahrausweises mit Gültigkeit im Bereich der Übergangsregelung zwischen Sechser und Hochstift müssen bei Weiterfahrt über die bezahlte Strecke hinaus nur ein AnschlussTicket bzw. 4er AnschlussTicket lösen bzw. entwerten. Diese Regelung gilt nur für Fahrten innerhalb des Übergangsbereiches.

2.3 Tarifbestimmungen und Beförderungsbedingungen

Es gelten die Tarifbestimmungen des „Sechser“ sowie die genehmigten Beförderungsbedingungen für die Verbund- und Gemeinschaftstarife in NRW.

2.4 Fahrgelderstattung

Für Fahrgelderstattungen ist das Verkehrsunternehmen zuständig bei dem die Fahrkarte gelöst wurde. Für die Erstattung gelten die jeweiligen Beförderungsbedingungen.

Geltungsbereich:											
		von/nach									
von/nach		7700 Paderborn	7750 Altenbeken	7760 Bad Lippspringe	7780 Delbrück	7790 Hovelhof	7860 Höxter ¹⁾	7870 Bad Driburg	7930 Marienmünster	7940 Nieheim	7960 Steinheim
520	Bad Pyrmont ¹¹⁾	-	-	-	-	-	5	-	5	-	-
6000	Bielefeld	5 ¹⁾	6	6 ⁷⁾	5 ²⁾	4	-	-	-	-	6
6050	Gütersloh	5	-	-	4	4	-	-	-	-	-
6110	Rheda-Wiedenbrück	5 ³⁾	-	-	4	4 ⁵⁾	-	-	-	-	-
6120	Rietberg	4 ⁵⁾	-	-	3	4	-	-	-	-	-
6130	Schloß Holte-Stukenbrock	4	5 ¹²⁾	-	4	3	-	-	-	-	-
6150	Verl	4 ⁶⁾	-	-	4 ²⁾	2 ⁴⁾	-	-	-	-	-
6200	Herford	-	6	-	-	-	-	-	-	-	5 ⁸⁾
6500	Detmold	5	5	4 ¹⁰⁾	-	5	-	5	-	4	4 ¹⁰⁾
6520	Augustdorf	5 ¹⁾	6	6 ⁷⁾	-	4	-	-	-	-	4 ⁸⁾
6530	Bad Salzuflen	-	6	-	-	-	-	-	-	-	4 ⁸⁾
6540	Barntrup	-	6	-	-	-	-	-	-	-	4
6550	Blomberg	-	5	-	-	-	5	-	5	-	3
6560	Dörentrup	-	6	-	-	-	-	-	-	-	4
6570	Extertal	-	6	-	-	-	-	-	-	-	4
6580	Horn-Bad Meinberg	5	4	4 ¹⁰⁾	-	5 ¹³⁾	-	4	-	4	3 ⁹⁾
6590	Kalletal	-	6	-	-	-	-	-	-	-	4 ⁸⁾
6600	Lemgo	-	6	-	-	-	-	-	-	-	4 ⁸⁾
6610	Lage	6	5	5 ¹⁴⁾	-	5 ¹⁴⁾	-	-	-	-	4 ⁸⁾
6620	Leopoldshöhe	5 ¹⁾	6	6 ⁷⁾	-	4	-	-	-	-	4 ⁸⁾
6630	Lügde	-	5	-	-	-	4	-	3	-	4 ⁸⁾
6640	Oerlinghausen	5 ¹⁾	6	6 ⁷⁾	-	4	-	-	-	-	4 ⁸⁾
6650	Schieder-Schwalenberg	-	4	-	-	-	5	-	4	-	3 ⁸⁾

¹⁾ über Oerlingh./Altenb. = **6**

²⁾ auch über Paderborn

³⁾ über Brackwede = **6**

⁴⁾ über Schloß Holte = **3**

⁵⁾ über Brackwede = **5**

⁶⁾ über Schloß Holte-Stukenbrock = **5**

⁷⁾ Über Detmold o. Paderborn

⁷⁾ Fahrpreisbesonderheit auf Tarifgebietsblatt beachten!

⁸⁾ über Altenbeken = **6**

⁹⁾ über Altenbeken = **4**

¹⁰⁾ über Altenbeken = **5**

¹¹⁾ gilt nicht für Verbindungen im SPNV

¹²⁾ über Paderborn

¹³⁾ über Bielefeld = **6**

¹⁴⁾ über Paderborn = **6**

3. Übergangsregelungen für Fahrten zwischen dem Kooperationsraum 6 (Ostwestfalen-Lippe) und dem Tarifgebiet des „VOS-Plus“

3.1 Anerkennung des „Der Sechser“

3.1.1 Geltungsbereich

Nachstehende Regelungen gelten auf allen Linien des „Der Sechser“ und allen Buslinien der VOS-Süd sowie auf den Zügen des Schienenpersonennahverkehrs auf der Strecke Dissen/Bad Rothenfelde – Osnabrück Hbf. im Verkehr **zwischen** den Tarifgebieten des „Der Sechser“

6000 Bielefeld
6060 Borgholzhausen
6070 Halle/Westf.
6140 Steinhagen

und den Tarifgebieten des „VOS-Plus“

100 Osnabrück/Belm
111 Georgsmarienhütte
115 Hilter
119 Dissen/Bad Rothenfelde

Ausgenommen hiervon sind alle Linien bzw. Linienabschnitte, die gem. Teil A, Punkt 1 bereits in den Tarifraum des „Der Sechser“ integriert sind. Dies betrifft im Tarifgebiet Dissen/Bad Rothenfelde den Schienenverkehr in Richtung Bielefeld sowie die Buslinien 62 und 148.

3.1.2 Ausgabe von Fahrausweisen

In den „Der Sechser“-Tarifgebieten gem. 3.1.1 werden „Der Sechser“-Tickets ausgegeben. Folgende „Der Sechser“-Tickets werden anerkannt:

- EinzelTicket (Erwachsene/Kinder/Anschluss)
- 4er Ticket (Erwachsene/Kinder/Anschluss)
- 9 Uhr TagesTicket (1 Person / 5 Personen)

- TagesTicket (1 Person / 5 Personen)
- 7 Tage Ticket
- MonatsTicket
- 9 Uhr MonatsTicket
- Sechser-Abo
- Sechser-Abo – Großkunden
- 9 Uhr Abo
- 9 Uhr Abo – Großkunden
- MonatsTicket im Ausbildungsverkehr für Selbstzahler
- Firmen-Abo
- FahrradTicket (Einzel/Monat)
- GruppenTicket

Fahrgäste mit Zeittickets des „Der Sechser“ sind **nicht** zum Kauf ermäßigter Anschlusstickets im Tarifgebiet des VOS-Plus berechtigt.

3.1.3 Preisstufenübersicht

Für nachstehende Fahrbeziehungen zwischen „Der Sechser“-Tarifgebieten und „VOS-Plus“-Tarifgebieten gelten die Preisstufen des „Der Sechser“:

Anwendung des "Der Sechser":

Geltungsbereich:

		nach			
		100 Osnabrück	111 Georgsmarienhütte	115 Hilker	119 Dissen/Bad Rothenfelde
von					
6000	Bielefeld	6	6	5	5
6060	Borgholzhausen	4	3	3	2
6070	Halle/Westf.	5	4	3	3
6140	Steinhagen	6	5	4	4

3.2 Anerkennung des „VOS-Plus“-Übergangstarifs

3.2.1 Geltungsbereich

Der Geltungsbereich des „VOS-Plus“-Übergangstarifs ist identisch mit dem des „Der Sechser“-Tarifes gem. 3.1.1.

3.2.2 Ausgabe von Fahrausweisen

In den Tarifgebieten des „VOS-Plus“ gem. 3.1.1 werden „VOS-Plus“-Tickets ausgegeben. Ausgenommen hiervon sind Linien bzw. Linienabschnitte, die dem Tarifraum des „Der Sechser“ gem. Teil A, Punkt 1 angehören. Dies betrifft im Tarifgebiet Dissen/Bad Rothenfelde den Schienenverkehr in Richtung Bielefeld sowie die Buslinien 62 und 148. Folgende „VOS-Plus“-Tickets werden anerkannt:

- Einzelfahrschein (Erwachsene/Kind)
- 4-Fahrten-Karte
- Tageskarte
- Wochenkarte – jedermann

- Monatskarte – jedermann
- Abo-Jahreskarte – jedermann
- Schülermonatskarte
- Firmen-Abo
- Fahrradkarte
- Gruppenkarte

Inhaber von Zeitkarten des „VOS-Plus“ sind **nicht** zum Kauf ermäßigter Anschlusstickets im Tarifraum des „Der Sechser“ berechtigt.

3.2.3 Preisstufenübersicht

Für nachstehende Fahrbeziehungen zwischen „VOS-Plus“-Tarifgebieten und „Der Sechser“-Tarifgebieten gelten die Preisstufen des „VOS-Plus“:

Anwendung des "VOS-Plus":

Geltungsbereich:

		nach			
		6000 Bielefeld	6060 Borgholzhausen	6070 Halle/Westf.	6140 Steinhagen
von					
100	Osnabrück	16	14	15	16
411	Georgsmarienhütte	16	13	14	15
415	Hilter	15	13	13	14
419	Dissen/Bad Rothenfelde	15	12	13	14

3.3 Fahrpreise

Die Fahrpreise der unter 3.1.2 und 3.2.2 genannten Tickets entsprechen dem genehmigten „Der Sechser“. Die Preisstufen 11 bis 16 des „VOS-Plus“ sind deckungsgleich mit den Preisstufen 1 bis 6 des „Der Sechser“. Die Fahrausweise des „VOS-Plus“ sind den „Der Sechser“-Tickets folgendermaßen zuzuordnen:

Einzelfahrschein (Erwachsene/Kind)	EinzelTicket (Erwachsene/Kind/Anschluss)
---------------------------------------	---

4-Fahrten-Karte	4er Ticket
Tageskarte	9 Uhr TagesTicket
Wochenkarte – jedermann	7 Tage Ticket – jedermann
Monatskarte – jedermann	MonatsTicket – Jedermann
Abo-Jahreskarte – jedermann	Sechser-Abo – Jedermann
Schülermonatskarte	Monatstickets im Ausbildungsverkehr
Firmen-Abo (ab 10 Pers.)	Sechser-Abo – Großkunde (50 St.)
Firmen-Abo (ab 50 Pers.)	Sechser-Abo – Großkunde (100 St.)
Fahrradkarte	FahrradTicket Einzel
Gruppe (ab 10 Pers.)	GruppenTicket

3.4 Tarifbestimmungen und Beförderungsbedingungen

Im Übrigen gelten für die Fahrausweise gem. 3.1.2 die Tarifbestimmungen des „Der Sechser“, sowie für die Fahrausweise gem. 3.2.2 die Tarifbestimmungen des „VOS-Plus“.

Bei den Beförderungsbedingungen gelten die des Unternehmens, auf dessen Verkehrsmitteln sich der Fahrgast befindet.

4. Fahrten in Westfalen-Lippe

4.1 Geltungsbereich

Tickets mit Gültigkeit in allen westfälischen Tarifräumen:

- Der Sechser (gem. 3.1 der Tarifbestimmungen Netzgültigkeit)
- Hochstift-Tarif
- Münsterlandtarif
- Ruhr-Lippe-Tarif
- Verkehrsgemeinschaft Westfalen-Süd

4.2 Tickets

4.2.1 JobTicket Westfalen

Das JobTicket Westfalen ist ein persönliches MonatsTicket im Abo mit Gültigkeit in allen westfälischen Tarifräumen.

Für die Gültigkeit im Übergang zu weiteren benachbarten Tarifgebieten sind die Regelungen der jeweiligen Tarifbestimmungen maßgeblich. Das JobTicket Westfalen berechtigt zu beliebig häufigen Fahrten im

angegebenen Kalendermonat vom ersten Tag des jeweiligen Kalendermonats bis einschließlich des ersten Werktags des folgenden Monats. Für die Anerkennung im Nachtbusverkehr sind die jeweiligen Nachtbus-Regelungen maßgeblich.

Ein Zusatznutzen (Mitnahme von Personen oder Fahrrädern) ist nicht enthalten. Das JobTicket Westfalen ist nicht übertragbar und gilt nur in Verbindung mit einem Lichtbildausweis. Der Inhaber muss vor der Benutzung seinen Namen, Vornamen und Adresse mit Kugelschreiber oder Tinte eintragen.

Die Ausgabe des JobTicket Westfalen erfolgt ausschließlich im Rahmen eines Firmen-/JobTicket Vertrages über den Arbeitgeber unter der Voraussetzung einer Vereinbarung über den Bezug von Firmen-Abos entsprechend Nr. 6.8 der Tarifbestimmungen. Es gilt im Schienenverkehr für die 2. Klasse, für die 1. Klasse-Nutzung wird ein Aufpreis zum JobTicket Westfalen angeboten.

4.2.2 JobTicket Westfalen plus

Das JobTicket Westfalen plus ist ein persönliches MonatsTicket im Abo mit Gültigkeit in allen westfälischen Tarifräumen. Montags bis freitags nach 19:00 Uhr sowie an Samstagen, Sonn- und gesetzlichen Feiertagen ohne Zeiteinschränkung können mit dem JobTicket Westfalen plus bis zu 5 Personen, maximal zwei Personen ab 15 Jahren, die Verkehrsmittel für beliebig viele Fahrten innerhalb des räumlichen Geltungsbereichs benutzen. Anstelle von Personen können alternativ auch Fahrräder mitgenommen werden.

Die Ausgabe des JobTicket Westfalen plus erfolgt ausschließlich im Rahmen eines Vertrages über den Bezug von Großkunden-Abos entsprechend Nr. 6.7 der Tarifbestimmungen. Es gilt im Schienenverkehr für die 2. Klasse, für die 1. Klasse-Nutzung wird ein Aufpreis zum JobTicket Westfalen plus angeboten.

Übrigen gelten die Bestimmungen für das JobTicket Westfalen gemäß Ziffer 4.2.1.

4.2.3 FunTicket Westfalen

Das FunTicket Westfalen ist eine persönliche Freizeit-Monatskarte für Personen bis einschließlich 20 Jahren. Im Monat des 21. Geburtstages gilt das FunTicket Westfalen für den gesamten Kalendermonat.

Das FunTicket Westfalen gilt in allen westfälischen Tarifräumen.

Für die Gültigkeit im Übergang zu weiteren benachbarten Tarifgebieten sind die Regelungen der jeweiligen Tarifbestimmungen maßgeblich. Das FunTicket Westfalen berechtigt zu beliebig häufigen Fahrten im angegebenen Kalendermonat vom ersten Tag des jeweiligen Kalendermonats bis einschließlich des ersten Werktags des folgenden Monats. Für die Anerkennung im Nachtbusverkehr sind die jeweiligen Nachtbus-Regelungen maßgeblich.

Das FunTicket Westfalen ist nicht übertragbar und gilt nur in Verbindung mit einem Lichtbildausweis oder einem gültigen Schülerschein. Der Inhaber muss vor der Benutzung seinen Namen, Vornamen und Adresse mit Kugelschreiber oder Tinte eintragen.

Das FunTicket Westfalen berechtigt zu beliebig häufigen Fahrten zu folgenden Zeiten:

- Montags bis freitags an Schultagen in NRW ab 14:00 Uhr bis 3:00 Uhr des folgenden Tages.
- An Ferientagen in NRW, Rosenmontag sowie samstags, sonn- und feiertags ganztags ohne Zeiteinschränkung bis 3:00 Uhr des folgenden Tages.
- An beweglichen Ferientagen ist eine Nutzung vor 14:00 Uhr ausgeschlossen.
- Es gilt nicht für Fahrten von und zur Schule, Arbeits-, Ausbildungs- bzw. Praktikumsstelle.
- Ein Zusatznutzen (Mitnahme von Personen oder Fahrrädern) ist nicht enthalten.

4.2.4 FunAbo Westfalen

Das FunAbo Westfalen ist ein persönliches MonatsTicket im Abo mit Gültigkeit in allen westfälischen Tarifräumen.

Das FunAbo ist mindestens zwölf aufeinanderfolgende Monate abzunehmen und verlängert sich, wenn es nicht gekündigt wird, automatisch von Monat zu Monat um einen Monat. Abweichend hiervon endet der Bezug des FunAbos nach dem Monat, in dem der 21. Geburtstag erreicht wird. Sollte sich der Inhaber des FunAbos zu diesem Zeitpunkt noch in der Mindestvertragslaufzeit befinden, endet diese ohne Nachberechnung. Die ausgegebenen MonatsTickets gelten uneingeschränkt an allen Tagen dieses Zeitabschnittes.

Übrigen gelten die Bestimmungen für das FunTicket Westfalen gemäß Ziffer 4.2.3.

4.3 Fahrpreis

Es gelten die in der gültigen Fahrpreistafel ausgewiesenen Preise.

4.4 Tarifbestimmungen und Beförderungsbedingungen

Es gelten die Tarifbestimmungen des Tarifraums in dem die Fahrt durchgeführt wird. Bei den Beförderungsbedingungen gelten die des Unternehmens auf dessen Verkehrsmitteln sich der Fahrgast befindet.

Teil C: Reiseziele in NRW

Tarifraumgrenzenüberschreitende Fahrten in NRW

Es gelten die jeweils gültigen Tarifbestimmungen des NRW-Tarifs. Darüber hinaus werden folgende Tickets im Tarifraum des Sechser anerkannt:

1. NRWPlus-Ticket

Tickets des Tarifangebotes „NRWPlus-Ticket“ der Deutschen Bahn AG (DB AG) gelten in allen Bussen und Stadtbahnen innerhalb des unter Punkt 1 definierten Tarifraums des Sechser. Es gelten die Tarifbestimmungen der DB AG sowie folgende Bestimmungen:

Das NRWPlus-Ticket gilt als Fahrberechtigung der Preisstufe 1 in dem Tarifgebiet, in dem der jeweilige Quell- bzw. Zielbahnhof liegt.

Die Nichtausnutzung des Tarifangebots begründet keinen Anspruch auf Erstattung von Beförderungsentgelt durch die unter Ziffer 1 genannten Bus- und StadtBahn-Unternehmen. Eine Erstattung wird nur durch die DB AG vorgenommen. Ein Umtausch gegen Tickets des Sechser ist ausgeschlossen.

Im Übrigen gelten die Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen des Sechser.

2. SchönesWochenendeTicket

Das SchönesWochenendeTicket wird in allen Nahverkehrszügen, Bussen und StadtBahnen innerhalb des unter Punkt 2.1 definierten Tarifraums des Sechser als gültiges Ticket anerkannt.

Im Übrigen gelten die jeweils gültigen Tarifbestimmungen des SchönesWochenendeTickets.

Beförderungsbedingungen für die Verbund- und Gemeinschaftstarife in NRW sowie den NRW-Tarif

Gültig ab 01.08.2016

(1) Grundlagen	74
(2) Geltungsbereich	74
(3) Verhalten der Fahrgäste	75
(3.1) Rechte der Fahrgäste	75
(3.2) Pflichten der Fahrgäste.....	75
(4) Ausschluss von der Beförderung	76
(5) Ansprüche des Verkehrsunternehmens	76
(5.1) Verunreinigungen und Beschädigungen von Fahrzeugen und Betriebsanlagen	76
(5.2) Missbrauch von Nothilfemitteln	76
(5.3) Rauchen in Fahrzeugen und auf Bahnsteiganlagen	77
(6) Pflichten des Verkehrsunternehmens.....	77
(7) Fahrausweise, deren Vertrieb und Gültigkeit.....	77
(7.1) Fahrpreise, Fahrausweise	77
(7.2) Zahlungsmittel.....	79
(7.3) Ungültige Fahrausweise	79
(7.4) Nicht lesbare eTickets auf Chipkarten.....	80
(7.5) Erhöhtes Beförderungsentgelt.....	81
(8) Erstattung, Umtausch	82
(9) Besondere Beförderungsregelungen.....	82
(9.1) Kinder.....	82
(9.2) Polizeivollzugsbeamte	82
(9.3) Tiere.....	82
(9.4) Gegenstände	83
(9.5) Fahrräder	84
(10) Fundsachen	85
(11) Mobilitätsgarantie NRW.....	86
(12) Fahrgastrechte	88

(13) Haftung	89
(14) Datenerhebung bei Bedarfsverkehren	89
(15) Videoaufzeichnung im Fahrgastraum	90
(16) Verjährung	90
(17) Ausschluss von Ersatzansprüchen	90
(18) Gerichtsstand	90

(1) Grundlagen

- (1) Die Beförderungsbedingungen regeln das Zusammenspiel zwischen Verkehrsunternehmen und Fahrgästen, ihre jeweiligen Rechte und Pflichten sowie die Benutzungsmöglichkeiten der öffentlichen Verkehrsmittel. Die Beförderungsbedingungen werden durch separate Tarifbestimmungen der nordrhein-westfälischen Verbund- und Gemeinschaftstarife sowie des NRW-Tarifbeschlusses ergänzt, in denen weitere Regelungen zu Fahrausweisen und Tarifen festgeschrieben sind. Beförderungsbedingungen und die jeweiligen Tarifbestimmungen gelten zusammen.
- (2) Mit dem Betreten eines Fahrzeuges bzw. dem Betreten der Betriebsanlagen der Verkehrsunternehmen akzeptiert der Fahrgast die Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen als Bestandteil des Beförderungsvertrages.

(2) Geltungsbereich

Die Beförderungsbedingungen gelten für die Beförderung von Personen, Gegenständen und Tieren auf allen Linien der Verkehrsunternehmen, die in den folgenden Verkehrsverbänden/-gemeinschaften zusammengeschlossen sind:

- Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (VRR),
- Verkehrsverbund Rhein-Sieg (VRS),
- Aachener Verkehrsverbund (AVV),
- Verkehrsgemeinschaft Ruhr-Lippe (VRL),
- Verkehrsgemeinschaft Münsterland (VGM),
- OWL Verkehr (OWL V),
- Verbundgesellschaft Paderborn/Höxter (VPH),
- Verkehrsgemeinschaft Westfalen-Süd (VGWS),
- Verkehrsgemeinschaft Niederrhein (VGN),
- einschließlich der Eisenbahnverkehrsunternehmen (EVU),

sowie bei kooperationsraumüberschreitenden Fahrten mit dem Nahverkehr im Rahmen des NRW-Tarifbeschlusses. Die vorliegenden Beförderungsbedingungen gelten auch für Fahrten im Rahmen der jeweiligen Verbund- und Gemeinschaftstarife.

(3) Verhalten der Fahrgäste

(3.1) Rechte der Fahrgäste

- (1) Der Fahrgast hat einen Anspruch auf Beförderung, wenn nach den gesetzlichen Bestimmungen eine Beförderungspflicht besteht bzw. er einen gültigen Fahrausweis vorzeigen kann. Die Angaben auf dem Fahrausweis bzw. beim elektronischen Ticket die auf dem Chip befindlichen Angaben sind maßgeblich für die Beförderung. Ein Anspruch auf einen Sitzplatz besteht grundsätzlich nicht.
- (2) Rechtsbeziehungen, die sich aus einer Beförderung ergeben, kommen nur mit den Verkehrsunternehmen zustande, deren Verkehrsmittel der Fahrgast benutzt. Beschwerden richten Fahrgäste daher an die Verwaltung des jeweiligen Verkehrsunternehmens.
- (3) Bei Beanstandungen des Fahrausweises oder des Wechselgeldes sollte sich der Fahrgast direkt an das Betriebspersonal (im Folgenden Personal genannt) im Fahrzeug oder vor Ort wenden, um die Sachlage zu klären.

(3.2) Pflichten der Fahrgäste

- (1) Jeder Fahrgast muss sich bei der Benutzung der Betriebsanlagen und der Fahrzeuge so verhalten, wie es die Sicherheit und Ordnung des Betriebes, seine eigene Sicherheit und die Rücksicht auf andere Personen erfordern.
- (2) Dabei müssen die Fahrgäste den Anweisungen des Personals Folge leisten. So kann das Personal Fahrgäste beispielsweise auf bestimmte Wagen bzw. Plätze verweisen, wenn dies aus betrieblichen Gründen oder zur Erfüllung der Beförderungspflicht notwendig ist.
- (3) Schwerbehinderte, in der Gehfähigkeit beeinträchtigte, ältere oder gebrechliche Personen, werdende Mütter und Fahrgäste mit kleinen Kindern benötigen Sitzplätze: Bei Bedarf müssen andere Fahrgäste aufstehen. Mitgeführte Kinderwagen, Fahrräder und andere Sachen sind zu beaufsichtigen bzw. so zu sichern, dass andere Fahrgäste nicht gefährdet oder belästigt werden. Zudem ist jeder Fahrgast verpflichtet, sich im Fahrzeug stets einen festen Halt zu verschaffen.

- (4) Die vorliegenden Beförderungsbedingungen können durch einzelne oder mehrere Verkehrsunternehmen um ein Alkoholkonsumverbot ergänzt werden. Weiterführende Bestimmungen auf Grundlage des jeweiligen Hausrechts (z. B. Ess- und Trinkverbote) bleiben von diesen Beförderungsbedingungen unberührt.

(4) Ausschluss von der Beförderung

- (1) Die Verkehrsunternehmen können Personen, die eine Gefahr für die Sicherheit oder Ordnung des Betriebes oder auch für andere Fahrgäste darstellen, von der Beförderung ausschließen.
- (2) Kinder unter 6 Jahren müssen, wenn sie nicht bereits eine Schule besuchen, von einem Erwachsenen oder einem anderen Kind begleitet werden, das mindestens 6 Jahre alt ist.
- (3) Über den Ausschluss von Personen entscheidet das Personal. Personal im Sinne dieser Beförderungsbedingungen sind alle von dem Verkehrsunternehmen zur Erfüllung seiner Aufgaben beauftragten Personen. Dieses übt auch das Hausrecht für das Verkehrsunternehmen aus.
- (4) Der rechtmäßige Ausschluss von der Fahrt bzw. der rechtmäßige Verweis einer Person aus dem Fahrzeug bzw. von der Betriebsanlage begründet keinen Anspruch auf Schadensersatz.

(5) Ansprüche des Verkehrsunternehmens

(5.1) Verunreinigungen und Beschädigungen von Fahrzeugen und Betriebsanlagen

Wenn der Fahrgast ein Fahrzeug bzw. die Betriebsanlagen verschmutzt/verunreinigt oder beschädigt, kann das Verkehrsunternehmen ein Reinigungs- bzw. Instandhaltungsentgelt in Höhe von 20,00 Euro verlangen. Ist der Schaden höher, kann das Verkehrsunternehmen weitergehende Ansprüche geltend machen. Dem Fahrgast bleibt dabei der Nachweis möglich, dass kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist.

(5.2) Missbrauch von Nothilfemitteln

Der Fahrgast darf die Notbremse oder andere Sicherungseinrichtungen nur dann betätigen, wenn Gefahr für seine Sicherheit, die Sicherheit anderer oder des Fahrzeuges bzw. der Betriebsanlagen besteht. Bei Missbrauch muss er einen Betrag in

Höhe von 30,00 Euro, im Bereich des Schienenpersonennahverkehrs von 200,00 Euro zahlen; weitergehende Ansprüche bleiben davon unberührt. Gleiches gilt für die missbräuchliche Auslösung eines Rauchmelders im Zug (insbesondere durch unerlaubtes Rauchen auf der Toilette), wenn es hierdurch zu einer Notbremsung oder einem außerplanmäßigem Halt des Zuges kommt. Dem Fahrgast bleibt dabei der Nachweis möglich, dass kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist.

(5.3) Rauchen in Fahrzeugen und auf Bahnsteiganlagen

- (1) Das Rauchen ist nur in besonders gekennzeichneten Raucherbereichen von Bahnsteiganlagen erlaubt. In den Fahrzeugen des ÖPNV ist das Rauchen generell verboten. Raucht ein Fahrgast dort, wo es ausdrücklich nicht erlaubt ist, wird ihn das Personal zunächst darauf aufmerksam machen.
- (2) Falls der Fahrgast trotz eines solchen Hinweises weiterhin raucht, kann das Personal einen Betrag in Höhe von 15,00 Euro verlangen.

(6) Pflichten des Verkehrsunternehmens

Das Verkehrsunternehmen ist im Rahmen des Personenbeförderungsgesetzes bzw. des Allgemeinen Eisenbahngesetzes und der auf diesen Grundlagen erlassenen Rechtsvorschriften sowie des durch den Fahrplan definierten Leistungsangebotes zur Beförderung von Fahrgästen verpflichtet – es sei denn, die Beförderung wird durch Umstände verhindert, die das Verkehrsunternehmen nicht abwenden und denen es nicht abhelfen kann.

(7) Fahrausweise, deren Vertrieb und Gültigkeit

(7.1) Fahrpreise, Fahrausweise

- (1) Fahrausweise werden im Namen und auf Rechnung der Verkehrsunternehmen, die sich in den unter Ziffer 2 genannten Verkehrsverbänden/-gemeinschaften zusammengeschlossen haben, verkauft.
- (2) Beim Einsteigen muss der Fahrgast einen für die gesamte Fahrt gültigen Fahrausweis haben. Falls nicht, muss er diesen unverzüglich und unaufgefordert lösen. Ein Fahrausweiskauf in den

Zügen der EVU bzw. Stadt- und Straßenbahnen ist dabei nur ausnahmsweise dort möglich, wo mobile Fahrausweisautomaten eingesetzt werden oder ein Fahrausweisverkauf beim Fahrer von Stadt- und Straßenbahnen stattfindet; ansonsten ist er ausgeschlossen.

- (3) Fahrausweise mit dem Hinweis „nur gültig mit Entwerteraufdruck“ sind entweder bereits vor Fahrtantritt oder, sofern Entwerter an den Betriebsanlagen bzw. im Fahrzeug vorhanden sind, unverzüglich nach Betreten der Betriebsanlagen bzw. des Fahrzeuges zu entwerten. Der Fahrgast hat sich von der Entwertung zu überzeugen. Bereits beim Kauf entwertete Fahrausweise sind hiervon ausgenommen.

Sollte eine Entwertung technisch nicht möglich sein, so hat sich der Fahrgast unverzüglich und unaufgefordert an das Personal zu wenden, damit dieses seinen Fahrausweis entwerten kann.

- (4) Der Fahrausweis muss so lange aufbewahrt werden, bis die Fahrt endet. Das Personal kann den Fahrgast jederzeit dazu auffordern, den Fahrausweis zur Kontrolle auszuhändigen – der Fahrgast ist verpflichtet, dieser Aufforderung zu folgen.

Darüber hinaus sind im Falle von Fahrgastbefragungen oder Verkehrserhebungen die Fahrausweise dem Zählpersonal, welches sich durch Zählerausweise zu legitimieren hat, vorzuzeigen oder auf Verlangen auszuhändigen.

- (5) Der Fahrgast kann von der Beförderung ausgeschlossen werden, wenn er der Aufforderung des Personals nicht nachkommt, den Fahrausweis zur Kontrolle auszuhändigen, ein erhöhtes Beförderungsentgelt zu zahlen oder die hierfür notwendigen Angaben zu machen. Das gleiche gilt, wenn ihm angeboten wird, einen Fahrausweis nachzulösen und er dieses ablehnt. Dabei muss das Personal die Umstände des jeweiligen Einzelfalls prüfen und dafür Sorge tragen, dass insbesondere junge oder ältere Fahrgäste sowie hilflose Personen danach keinen Gefahren ausgesetzt sind.
- (6) Der Fahrgast muss dem vor Ort erreichbaren Personal Beanstandungen des Fahrausweises unverzüglich mitteilen. Das Verkehrsunternehmen ist ansonsten nicht verpflichtet, spätere Beanstandungen zu berücksichtigen.

(7.2) Zahlungsmittel

- (1) Das Personal ist nicht verpflichtet, Geldscheine über 10,00 Euro zu wechseln oder erheblich beschädigte Geldscheine und Münzen anzunehmen.
- (2) Wenn das Personal Geldscheine über 10,00 Euro nicht wechseln kann, wird es dem Fahrgast eine Quittung über den ausstehenden Betrag ausstellen. Der Fahrgast kann das Wechselgeld dann – unter Vorlage der Quittung – bei der Verwaltung des jeweiligen Verkehrsunternehmens abholen. Ist der Fahrgast mit dieser Regelung nicht einverstanden, kann er die Fahrt nicht antreten bzw. muss sie abbrechen.
- (3) Beanstandungen des Wechselgeldes oder der vom Personal ausgestellten Quittung müssen sofort vorgebracht werden.
- (4) Abweichend davon können Fahrausweise an Fahrausweisautomaten nur mit den dort vorgesehenen Zahlungsmitteln gekauft werden. In Fahrzeugen mit mobilen Fahrausweisautomaten ist das Personal darüber hinaus nicht verpflichtet, Geld zu wechseln.

(7.3) Ungültige Fahrausweise

- (1) Fahrausweise sind ungültig, wenn sie nicht den Vorschriften der Beförderungsbedingungen oder der Tarifbestimmungen entsprechen bzw. entgegen den Vorschriften eingesetzt werden.
- (2) Das gilt insbesondere auch für Fahrausweise, die
 - a) nicht vorschriftsmäßig ausgefüllt sind und trotz Aufforderung des Personals nicht unverzüglich ausgefüllt werden,
 - b) nicht mit einer gültigen Wertmarke – falls erforderlich – versehen sind,
 - c) zerrissen, zerschnitten oder sonst stark beschädigt, stark verschmutzt, unleserlich oder unerlaubt eingeschweißt bzw. laminiert sind, so dass sie nicht mehr geprüft werden können,
 - d) eigenmächtig geändert oder unrechtmäßig erworben oder hergestellt sind,
 - e) von Nichtberechtigten benutzt werden,
 - f) zu anderen als den zulässigen Fahrten benutzt werden,

- g) wegen Zeitablaufs oder aus anderen Gründen verfallen bzw. gesperrt oder als ungültig gekennzeichnet sind,
- h) ohne den ggf. erforderlichen Lichtbildausweis bzw. das erforderliche Lichtbild benutzt werden.
- (3) Das Personal kann ungültige Fahrausweise nach Absatz 2 a bis h einziehen, das Fahrgeld wird in den Fällen a bis g nicht erstattet.
- (4) Fahrausweise, die nur in Verbindung mit einem bestimmten Ausweis gelten, können vom Personal eingezogen werden, wenn der Fahrgast diesen Ausweis nicht zur Prüfung aushändigen kann. Fahrausweise, die auf eine bestimmte Person ausgestellt sind, gelten nur in Verbindung mit einem amtlichen Ausweis mit Lichtbild. Dies gilt nicht für übertragbare Fahrausweise. Für den Schülerverkehr können in den jeweiligen Tarifbestimmungen gesonderte Regelungen hinterlegt sein.
- (5) Wenn das Personal den Fahrausweis einzieht, erhält der Fahrgast darüber eine schriftliche Bestätigung.
- (6) Wird ein Fahrausweis zu Unrecht eingezogen, erstattet das Verkehrsunternehmen dem Fahrgast den Preis für den neu gelösten Fahrausweis sowie eventuelle Mehrkosten für die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel, einschließlich einfacher Portoauslagen. Der Fahrgast muss dem Verkehrsunternehmen die entsprechenden Fahrausweise vorlegen bzw. zuschicken. Ein zu Unrecht eingezogener Fahrausweis wird zurückgegeben, wenn der Fahrgast ihn noch für weitere Fahrten verwenden kann. Weitere Ersatzansprüche, insbesondere für Zeitverlust oder Verdienstausfall, sind ausgeschlossen.

(7.4) Nicht lesbare eTickets auf Chipkarten

- (1) Regelungen zum Umgang mit elektronischen Tickets auf Chipkarten, die mit dem Kontrollgerät nicht auslesbar sind und für die keiner der unter 7.3 Absätze 1 und 2 beschriebenen Punkte zutrifft, sind in den regionalen Tarifbestimmungen der acht Verbund- und Gemeinschaftstarife in NRW sowie in den Tarifbestimmungen des NRW-Tarifs hinterlegt.

(7.5) Erhöhtes Beförderungsentgelt

- (1) Ein Fahrgast muss dann ein erhöhtes Beförderungsentgelt zahlen, wenn er
 - a) keinen gültigen Fahrausweis hat – und zwar auch dann, wenn er den entsprechenden Fahrausweis zwar besitzt oder gekauft hat, ihn bei einer Kontrolle jedoch nicht zur Prüfung aushändigen kann,
 - b) den Fahrausweis nicht oder nicht unverzüglich entwertet hat oder entwerten ließ,
 - c) den Fahrausweis bei Kontrollen nicht vorzeigt, bei elektronischen Tickets trotz Aufforderung des Personals nicht vor das Einstiegskontrollsystem hält oder dem Personal auf Verlangen aushändigt.
- (2) In den Fällen des Absatzes 1 kann das Verkehrsunternehmen ein erhöhtes Beförderungsentgelt bis zu 60,00 Euro erheben. Es kann jedoch das Doppelte des Beförderungsentgelts für die einfache Fahrt auf der vom Fahrgast zurückgelegten Strecke erheben, sofern sich hiernach ein höherer Betrag als nach Satz 1 ergibt. Das Verkehrsunternehmen kann weitergehende Ansprüche geltend machen, wenn der Fahrgast einen ungültigen Zeitfahrausweis benutzt hat. Eine Verfolgung im Straf- oder Bußgeldverfahren bleibt von der Zahlung eines erhöhten Beförderungsentgeltes unberührt.
- (3) Der Fahrgast muss kein erhöhtes Beförderungsentgelt zahlen, wenn er sich aus Gründen, die außerhalb seiner Verantwortung liegen, keinen Fahrausweis beschaffen bzw. diesen nicht entwerten konnte. In Zweifelsfällen liegt die Nachweispflicht beim Fahrgast.
- (4) Kann der Fahrgast nachweisen, dass er zum Zeitpunkt der Kontrolle einen gültigen persönlichen Zeitfahrausweis besessen hat, wird statt des erhöhten Beförderungsentgeltes nach Absatz 2 nur ein Betrag in Höhe von 7,00 Euro fällig. Den Nachweis über den gültigen Fahrausweis muss der Fahrgast innerhalb von 14 Tagen ab dem Tag der Kontrolle bei der Verwaltung des Verkehrsunternehmens erbringen. Dem Verkehrsunternehmen ist es freigestellt, auch weniger als 7,00 Euro zu verlangen. Dies gilt auch für Fahrgäste, die im Zuge einer Mitnahmeregelung gemeinsam mit dem Ticketinhaber befördert werden. Der Ti-

cketinhaber kann in diesem Fall das ermäßigte EBE mitbezahlen.

- (5) Hat der Fahrgast ein erhöhtes Beförderungsentgelt gezahlt bzw. eine entsprechende Zahlungsaufforderung erhalten, kann er noch bis zum Ausstiegshaltepunkt weiter fahren. Der Ausstiegshaltepunkt ist dabei der Haltepunkt, an dem der Kunde das Verkehrsmittel, in dem er das erhöhte Beförderungsentgelt gezahlt bzw. die Zahlungsaufforderung erhalten hat, verlässt.

(8) Erstattung, Umtausch

- (1) Generelle Bestimmungen zu Erstattung und Umtausch von Fahrausweisen sind in den jeweiligen Tarifbestimmungen hinterlegt.
- (2) Ergänzend zu Absatz 1 werden im Vorverkauf erworbene, unentwertete Fahrausweise nach altem Tarifstand ab Inkrafttreten der jeweiligen Tarifmaßnahme noch drei Monate anerkannt. Ein Umtausch dieser Fahrausweise ist bis zu drei Jahre nach Inkrafttreten der jeweiligen Tarifmaßnahme beim verkaufenden Verkehrsunternehmen möglich. Beim Umtausch dieser Fahrausweise wird kein Bearbeitungsentgelt erhoben.

(9) Besondere Beförderungsregelungen

(9.1) Kinder

Kinder unter 6 Jahren werden unentgeltlich befördert. Für Schul- und Kindergartenverkehre können in den jeweiligen Tarifbestimmungen gesonderte Regelungen hinterlegt sein.

(9.2) Polizeivollzugsbeamte

Vollzugsbeamte des Polizeidienstes des Bundes und der Länder in Uniform werden im Geltungsbereich nach Ziffer 2 in der 2. Wagenklasse unentgeltlich befördert. Als Fahrtberechtigung gilt der Dienstausweis.

(9.3) Tiere

- (1) Fahrgäste können, ohne hierauf einen Rechtsanspruch zu haben, Tiere unentgeltlich mitnehmen, wenn dadurch die Sicher-

heit und Ordnung des Betriebes nicht gefährdet ist und andere Fahrgäste nicht belästigt werden.

- (2) Hunde bedürfen grundsätzlich der Aufsicht durch eine geeignete Person. Sie müssen kurz angeleint werden. Hunde, die Mitreisende gefährden können, müssen zudem einen Maulkorb tragen.
- (3) Hunde dürfen nicht auf Sitzplätzen untergebracht werden, sonstige Tiere dürfen nur in geeigneten Behältern mitgenommen werden, die ebenfalls keine Sitzplätze blockieren dürfen.
- (4) Blindenführhunde, die einen Blinden begleiten, sind immer zur Beförderung zugelassen.

(9.4) Gegenstände

- (1) Der Fahrgast darf Gegenstände mitnehmen, wenn dadurch die Sicherheit und Ordnung des Betriebs nicht gefährdet werden. Andere Fahrgäste dürfen durch die Mitnahme ebenfalls weder gefährdet noch belästigt werden. Der Fahrgast muss seine Gegenstände dementsprechend unterbringen und beaufsichtigen. Dabei dürfen die Gegenstände keinen eigenen Sitzplatz blockieren. Der Fahrgast haftet für jeden Schaden, der durch die Mitnahme der Gegenstände verursacht wird.
- (2) Von der Beförderung ausgeschlossen sind gefährliche Stoffe und gefährliche Gegenstände, insbesondere
 - a) explosionsfähige, leicht entzündliche, radioaktive, übelriechende oder ätzende Stoffe,
 - b) unverpackte oder ungeschützte Gegenstände, durch die Fahrgäste verletzt werden können,
 - c) Gegenstände, die über die Wagenumgrenzung hinausragen.
- (3) Das Personal entscheidet im Einzelfall, ob Gegenstände zur Beförderung zugelassen werden und an welcher Stelle sie unterzubringen sind. Vermutet das Personal, dass sich in einem Gepäckstück oder Frachtgut gefährliche Stoffe befinden, so kann es vom Fahrgast Angaben zum Inhalt verlangen. Verweigert der Fahrgast die Auskunft, so wird das Gepäckstück von der Beförderung ausgeschlossen.
- (4) Das Personal muss alle Möglichkeiten ausschöpfen, damit Kinderwagen und Rollstuhlfahrer mitgenommen werden können.

Dabei bleibt dem Personal die letztliche Entscheidung über Mitnahmemöglichkeiten und Unterbringung vorbehalten.

- (5) Ein Anspruch auf die Beförderung von Gegenständen besteht nicht.

(9.5) Fahrräder

- (1) Ein Fahrrad ist ein mit Muskelkraft betriebenes Radfahrzeug. Gleichgestellt sind sowohl versicherungsfreie als auch versicherungspflichtige „schnelle“ Radfahrzeuge mit elektrischer Tretunterstützung (sogenannte Pedelecs und E-Bikes).

Bei allen anderen motorbetriebenen Fahrzeugen, insbesondere solchen mit Verbrennungsmotor, handelt es sich nicht um Fahrräder nach diesen Beförderungsbedingungen; die Mitnahme im ÖPNV ist generell ausgeschlossen.

- (2) Im SPNV (Schienenpersonennahverkehr) ist die Mitnahme von Fahrrädern im Sinne des Absatzes 1, Satz 1 sowie gleichgestellter Radfahrzeuge im Sinne des Absatzes 1, Satz 2 grundsätzlich nur in den gekennzeichneten Abstellbereichen (z. B. Mehrzweckabteile) erlaubt. Für Fahrzeuge ohne gekennzeichnete Abstellbereiche gelten die Bestimmungen gemäß Absatz 3.

- (3) Im ÖSPV (öffentlicher straßengebundener Personenverkehr) dürfen nur durch Muskelkraft betriebene einspurige Fahrräder im Sinne des Absatzes 1, Satz 1 und Satz 2 mitgeführt werden sofern die räumlichen Verhältnisse dies zulassen. Konstruktionen, deren Abmessungen das übliche Fahrradmaß überschreiten (z. B. Tandems, Liegeräder, Dreiräder), sowie Fahrräder mit Verbrennungsmotor sind von der Beförderung im ÖSPV grundsätzlich ausgeschlossen. Abweichend hiervon ermöglichen die ÖSPV-Unternehmen schwerbehinderten Menschen mit Ausweisen nach § 69 des Sozialgesetzbuchs IX auf Kulanzbasis auch die Mitnahme aller anderen Fahrradtypen des Absatz 1, Sätze 1 und 2, soweit die räumlichen Verhältnisse dies zulassen.

Soweit Schienenersatzverkehr mit Verkehrsmitteln des ÖSPV durchgeführt wird, gelten die Bestimmungen sinngemäß.

- (4) Fahrräder werden generell nur dann befördert, wenn die vorhandenen Kapazitäten und die Platzsituation dies zulassen. Sind die vorgesehenen Fahrrad-Stellplätze eines Fahrzeuges

besetzt, können weitere Fahrgäste mit Fahrrädern nicht mehr zusteigen.

In der Mobilität eingeschränkte Personen (z. B. Rollstuhlfahrer oder Personen mit Kinderwagen) haben Vorrang vor Radfahrern.

Dem Personal ist die Entscheidung vorbehalten, ob noch Platz zur Verfügung steht. Ein Anspruch auf Beförderung von Fahrrädern besteht nicht.

- (5) Jeder Fahrgast darf nur ein Fahrrad mitnehmen und muss dieses selbst ein- und ausladen. Kinder unter 6 Jahren, die ein Fahrrad mitnehmen wollen, müssen von einem Erwachsenen begleitet werden.

Falt- oder Klappräder, die handelsüblich vollständig im kleinstmöglichen Packmaß gefaltet bzw. zusammengeklappt sind, zählen als Handgepäck. Separat genutzte Kinderanhänger werden einem Kinderwagen gleichgestellt.

- (6) Der Fahrgast ist verpflichtet, sein Fahrrad so zu sichern, dass es keine Gefahr für die Sicherheit oder Ordnung im Fahrzeug darstellt. Insbesondere muss der Fahrgast Sorge dafür tragen, dass andere Fahrgäste nicht gefährdet oder beschmutzt werden und es durch sein Fahrrad zu keinen Beschädigungen des Fahrzeuges kommt. Für entstehende Schäden haftet der Fahrgast.
- (7) Je nach Region kann es Einschränkungen bei den Nutzungszeiten geben; die genauen Zeiten können Fahrgäste den Informationen bzw. Aushängen der Verkehrsunternehmen vor Ort entnehmen.

(10) Fundsachen

- (1) Der Fahrgast muss Fundsachen aus Fahrzeugen oder von Betriebsanlagen unverzüglich dem Personal übergeben.
- (2) Fundsachen, von denen unter Umständen eine Gefährdung für die Sicherheit ausgeht, können entsprechend kontrolliert bzw. zuständigen Stellen übergeben werden. Über Fundsachen, deren Aufbewahrung nicht zumutbar ist (z.B. leicht verderbliche Sachen), kann das Verkehrsunternehmen frei verfügen.
- (3) Sonstige Fundsachen liegen im Fundbüro zur Abholung bereit. Beansprucht ein Kunde die Fundsache, muss er glaubhaft machen, dass diese sich in seinem Eigentum oder Besitzrecht be-

finden. Der Kunde erhält die Fundsache dann zurück. Das Verkehrsunternehmen kann für das Aufbewahren einen Betrag von bis zu 15,00 Euro erheben. Wird die Fundsache vom Verkehrsunternehmen an das örtliche Fundbüro weitergegeben, gilt für die Herausgabe die Gebührenordnung des jeweiligen Fundbüros. Bei Rücksendung kann der Verpackungs- und Versandkostenaufwand berechnet werden.

- (4) Fundsachen werden sechs Wochen aufbewahrt, nach Ablauf der Zeit können sie nach vorheriger Bekanntmachung versteigert werden, sofern der Eigentümer beim jeweiligen Verkehrsunternehmen keinen Anspruch auf die Fundsache angemeldet hat.
- (5) Erhebt der Eigentümer Anspruch auf die Fundsache, so hat er diese innerhalb einer Frist von drei Monaten abzuholen. Nach Ablauf der Frist kann die Fundsache nach vorheriger Bekanntmachung versteigert werden.“
- (6) Das Personal kann dem Verlierer eine Fundsache auch an Ort und Stelle zurückgeben, wenn dieser glaubhaft machen kann, dass sie ihm gehört.

(11) Mobilitätsgarantie NRW

- (1) Die Mobilitätsgarantie NRW tritt bei einer Abweichung von der fahrplanmäßigen Abfahrt des zur Fahrt geplanten Nahverkehrsmittels von mehr als 20 Minuten an der Einstiegshaltestelle in Kraft, sofern keine Möglichkeit besteht, ein anderes das Ziel erreichendes Verkehrsmittel, das mit einem der unter Ziffer 2 definierten Tarife genutzt werden kann, vom selben Bahnhof bzw. derselben Haltestelle zu nutzen. Im Linienbedarfsverkehr entsteht der Garantieanspruch im Falle einer Überschreitung der durch die Dispositionszentrale des Verkehrsunternehmens bestätigten Abfahrt um mehr als 20 Minuten.

Die Mobilitätsgarantie NRW kann im Geltungsbereich aller acht nordrhein-westfälischen Verbund- und Gemeinschaftstarife sowie des NRW-Tarifbeschlusses genutzt werden. Davon ausgenommen sind Linien, die von dem Verkehrsunternehmen PaderSprinter im Stadtgebiet Paderborn bedient werden, sowie der ÖSPV (öffentliche straßengebundene Personennahverkehr) im Stadtgebiet Osnabrück.

Für in Niedersachsen gelegene Streckenabschnitte bzw. Haltepunkte kommt die Mobilitätsgarantie NRW zur Anwendung,

wenn und soweit es sich um SPNV (Schienenpersonennahverkehr) handelt.

Darüber hinausgehende ein- und ausbrechende Verkehre nach/aus Nordrhein-Westfalen bzw. über Satz 3 und 4 hinausgehende ÖSPV-Verkehre in Niedersachsen sowie Tarife des Fernverkehrs unterliegen nicht dem Anwendungsbereich der Mobilitätsgarantie NRW.

- (2) Der Fahrgast kann alternativ zu seinem gewählten Verkehrsmittel unter Berücksichtigung der Bedingungen nach Ziffer 11 Absatz 1 entweder ein Taxi oder einen Fernverkehrszug (IC/EC/ICE) zur Erreichung seines Ziels benutzen. Dies gilt einschließlich für laut den jeweiligen Tarifbestimmungen unentgeltlich mitgenommene Personen. Für die Nutzung des Fernverkehrsangebotes ist ein gültiger Fahrausweis zu erwerben. Dieser sollte vor Fahrtantritt gelöst werden. Sowohl bei der Taxinutzung als auch beim Übergang in den Fernverkehr tritt der Kunde in finanzielle Vorleistung.
- (3) Die einem Anspruchsberechtigten gemäß Ziffer 11 Absatz 1 und 2 entstandenen Kosten werden im folgenden Umfang erstattet:
 - a) Bei Nutzung eines Taxis beläuft sich die Obergrenze bei einer fahrplanmäßigen Abfahrtszeit zwischen 05:00 und 20:00 Uhr auf 25,00 Euro je Fahrgast, bei einer fahrplanmäßigen Abfahrtszeit zwischen 20:00 und 05:00 Uhr auf 50,00 Euro je Fahrgast. Dabei können mehrere Fahrgäste ein Taxi gemeinsam nutzen. Die jeweiligen separaten Taxiquittungen werden pro Person in Höhe von bis zu 25,00 bzw. 50,00 Euro erstattet.
 - b) Bei Nutzung von Zügen des Fernverkehrs werden die hierdurch entstehenden zusätzlichen Kosten erstattet. Gegen Vorlage eines Nahverkehr-Fahrausweises für die betreffende Relation wird der Gesamtbetrag des Fernverkehr-Fahrausweises erstattet. Kann der Fahrgast keinen Nahverkehr-Fahrausweis für die betreffende Relation vorlegen, so wird ihm nur der Differenzbetrag zwischen Fernverkehrs- und Nahverkehrstarif erstattet.
- (4) Der Fahrgast hat die vom Taxiunternehmen vollständig mit Name, Datum, Uhrzeit und Wegeangabe ausgestellte Quittung bzw. den Original-IC/EC/ICE-Fahrausweis sowie ggf. den korrespondierenden Nahverkehr-Fahrausweis und den ausgefüllten Erstattungsantrag innerhalb von 14 Kalendertagen bei der Verwaltung oder einem KundenCenter/ReiseCenter des die

Verspätung verursachenden Verkehrsunternehmens einzureichen. Die Erstattungen werden durch das die Verspätung zu vertretende Verkehrsunternehmen grundsätzlich durch Banküberweisung vorgenommen.

- (5) Abweichend von Ziffer 11 Absatz 1 kommt die Mobilitätsgarantie NRW in folgenden Fällen nicht zur Anwendung:

- a) Streik
- b) Unwetter
- c) Naturgewalten
- d) Bombendrohungen

Die Verkehrsunternehmen kommunizieren soweit möglich auch in diesen Fällen vorab, dass die Zuverlässigkeit des Fahrtenangebotes nicht gewährleistet werden kann, um dem Fahrgast Planungssicherheit zu geben.

- (6) Die Mobilitätsgarantie NRW gilt nur, soweit keine Ansprüche nach § 17 EVO oder nach Artikel 15 bis 17 der Verordnung (EG) 1371/2007 geltend gemacht werden.
- (7) Weiterführende Regelungen über die Mobilitätsgarantie NRW hinaus werden lokal bekannt gegeben.

(12) Fahrgastrechte

- (1) Soweit das nationale Fahrgastrechteverordnungs-Anwendungsgesetz, das Allgemeine Eisenbahngesetz (AEG), die Eisenbahn-Verkehrsordnung (EVO) bzw. die Verordnung (EG) Nr. 1371/2007 zu den Rechten und Pflichten des Fahrgastes im Eisenbahnverkehr den Eisenbahnverkehrsunternehmen Ermessensspielräume einräumen, werden diese wie in Absatz 2 und 3 festgelegt ausgeübt.
- (2) Entschädigungen werden nur vorgenommen, sofern der Entschädigungsbetrag mindestens 4,00 Euro beträgt.
- (3) Bei Fahrscheinen mit einer Gültigkeit von einem Tag oder länger hat der Fahrgast Anspruch auf Entschädigung, wenn er im Gültigkeitsbereich seiner Zeitkarte wiederholt Verspätungen (mindestens 3) von mindestens 60 Minuten erlitten hat. Die Entschädigung beträgt
- a) 1,50 Euro je Verspätungsfall bei Fahrkarten für die 2. Wagenklasse

b) 2,25 Euro je Verspätungsfall bei Fahrkarten für die 1. Wagenklasse

(13) Haftung

- (1) Das Verkehrsunternehmen haftet für die Tötung oder Verletzung eines Fahrgastes und für Schäden an Sachen, die der Fahrgast an sich trägt oder mit sich führt, nach den allgemein geltenden Bestimmungen. Für Sachschäden haftet das Verkehrsunternehmen gegenüber jeder beförderten Person nur bis zu einem Höchstbetrag von 1.000,00 Euro. Die Begrenzung der Haftung gilt nicht, wenn die Sachschäden auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zurückzuführen sind. Abweichend von Satz 2 haften Betreiber von Busverkehren für von ihnen verursachte Verluste oder Beschädigungen von Rollstühlen und anderen Mobilitätshilfen oder Hilfsgeräten in Höhe des Wiederbeschaffungswertes oder der Reparaturkosten der verlorengegangenen oder beschädigten Ausrüstung oder Geräte.
- (2) Die Verkehrsunternehmen haften nicht für Schäden, die durch einen Fahrgast oder von diesem mitgeführte Gegenstände oder Tiere verursacht werden.

(14) Datenerhebung bei Bedarfsverkehren

- (1) Bei telefonisch oder elektronisch gebuchten Verkehrsmitteln werden von der Dispositionszentrale des zuständigen Verkehrsunternehmens – soweit erforderlich – nachstehende Daten abgefragt, damit ein Fahrauftrag erstellt werden kann: Name, Abfahrtszeit, Einstiegshaltestelle, Fahrtziel, ggf. Personenzahl, Preisstufe und Ermäßigungen bzw. ggf. vorhandener Fahrausweis.

Bei regelmäßig fahrenden Fahrgästen wird auf Wunsch die Telefonnummer gespeichert, damit die Fahrgäste über evtl. Fahrplanänderungen und Abweichungen informiert werden können.

- (2) Die erhobenen Daten werden zur Abwicklung des Fahrauftrages verarbeitet und zu Abrechnungszwecken gespeichert. Die Fahrtbelege werden nach den gesetzlichen Vorschriften 10 Jahre aufbewahrt.

(15) Videoaufzeichnung im Fahrgastraum

Zum Schutz vor Angriffen auf Leben und Gesundheit der Fahrgäste und des Personals sowie zur Abwendung von Sachbeschädigung jeglicher Art in und an Verkehrsmitteln behalten sich die Verkehrsunternehmen vor, Fahrgasträume mit Videogeräten zu überwachen. Durch die Betriebe wird eine missbräuchliche Nutzung der Daten ausgeschlossen. Die Fahrzeuge, in denen Videoaufzeichnung erfolgt, sind besonders gekennzeichnet.

(16) Verjährung

Die Frist zur Verjährung von Ansprüchen aus dem Beförderungsvertrag beträgt drei Jahre. Sie beginnt mit dem kalendarischen Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist. Im Übrigen richtet sich die Verjährung nach den allgemeinen Vorschriften.

(17) Ausschluss von Ersatzansprüchen

- (1) Abweichungen von Fahrplänen durch Verkehrsbehinderungen, Betriebsstörungen oder -unterbrechungen sowie Platzmangel in den Fahrzeugen begründen keine Ersatzansprüche. Insoweit wird auch keine Gewähr für das Einhalten von Anschlüssen übernommen. Dies betrifft nicht die Anschlüsse, für die von einzelnen Verkehrsunternehmen Ersatzansprüche zugesichert worden sind. Weitergehende Ansprüche aus § 17 EVO bei einer Beförderung mit der Eisenbahn bleiben unberührt.
- (2) Ein Anspruch auf die Beförderung in der 1. Wagenklasse ist ausgeschlossen, wenn keine 1. Wagenklasse vorgehalten wird.

(18) Gerichtsstand

Der ausschließliche Gerichtsstand für alle Streitigkeiten, die sich aus dem Beförderungsvertrag ergeben, ist der Sitz des Verkehrsunternehmens.